Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz: Monatsschrift des

Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 38 (1946)

Heft: 3

Artikel: Fazit des Ausserordentlichen Gewerkschaftskongresses

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-353236

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

GEWERKSCHAFTLICHE

RUNDSCHAU

FÜR DIE SCHWEIZ

Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes Beilage "Bildungsarbeit", Mitteilungsblatt der Schweiz. Arbeiterbildungszentrale

No. 3

März 1946

38. Jahrgang

Fazit des Ausserordentlichen Gewerkschaftskongresses

I. Nachdenkliche Einleitung

Ein grosser Teil der Pressekommentare über den vom 22. bis 24. Februar in Zürich abgehaltenen Ausserordentlichen Gewerkschaftskongress hat auf die «Ruhe und Sachlichkeit» der Verhandlungen und auf das «Bild einer ruhigen Konferenz» hingewiesen, «an der man den Wellenschlag der unruhigen Tagespolitik kaum spürte». Der «Vorwärts» hat sogar behauptet, der Schweizerische Gewerkschaftsbund sei nicht in erster Linie ein Organ der politischen und auch nicht der wirtschaftspolitischen und sozialpolitischen Meinungsbildung.

«Ruhe und Sachlichkeit» schliessen jedoch Meinungsbildung und Erkenntnis nicht aus. Ganz im Gegenteil! Klarheit über Tendenzen und Entwicklungen, Wege und Ziele kann es überhaupt nur dann geben, wenn auf der Fahrt in eine neue Welt Schiff und Mannschaft nicht von allzu hohem «Wellenschlag» dauernd aus der Richtung geworfen werden oder gar lose Schaumschlägerei jede Sicht unmöglich macht. Sind überlegte Ruhe und Sachlichkeit in einer Zeit vorhanden, die besonders unruhig und damit zu Fehlleitungen und -leistungen angetan ist, so darf dies ganz besonders begrüsst werden.

Letztere Umstände sind ohne Zweifel im Zeitpunkt der Abhaltung des Ausserordentlichen Gewerkschaftskongresses in hohem Masse gegeben gewesen, gingen doch dieser Tagung die «Grundwellen» der Säuberung und Skandale und vor allem die Abstimmung des 10. Februar über den Verkehrsartikel voraus, die wahrscheinlich — das darf wohl ohne Uebertreibung gesagt werden —

eine ernste Bewährungsprobe der Demokratie einleiten dürften. Diese Bewährungsprobe wird darin bestehen, dass die Demokratie unter Verzicht auf die bequeme Ausrede des « Zwangs der Verhältnisse », wie er während des Krieges bestand, Probleme zu lösen hat, die nicht etwa einfacher und leichter sind als jene des Krieges, sondern beträchtlich komplizierter und schwerer. Unsere nach Kriegsende wiederholt ausgesprochene Befürchtung, dass die Demokratie nach ihrem Siege mit Selbstmord enden könnte, falls sie nicht national und international durch en er gisches Durchgreifen sowie durch die Bildungstarker und arbeitsfähiger Regierungen die schlimmen Erbschaften des Krieges prompt zu liquidieren weiss, scheint leider bereits heute in verschiedenen Ländern einige Aktualität zu erhalten.

Was uns Schweizer betrifft, die das grosse Glück haben, demokratische Traditionen und Einrichtungen unversehrt weiterführen zu können, so müssen sich die Forderungen auf überlegtes und energisches Handeln und eventuelle Vorwürfe über das Versagen des «Souveräns» vor allem an das Volk selber richten. Wenn es bei uns eine «Krise der Demokratie» gibt, so muss sie vom Volk selber überwunden werden, indem es nicht, wie dies z. B. am 10. Februar der Fall war, gegen sich selber stimmt und indem es die zur Diskussion stehenden Vorlagen und anhängigen Reformen (Altersversicherung, Wirtschaftsartikel usw.) in voller Erkenntnis der grundlegen dnotwendigen Aenderungen auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet prüft und gutheisst.

Besorgnisse, wie wir sie oben geschildert haben, die die allerschwersten Probleme der «wirtschaftspolitischen und sozialpolitischen Meinungsbildung» betreffen, kamen gerade auf dem Ausserordentlichen Gewerkschaftskongress sehr scharf zum Ausdruck, auch wenn dabei auf die «leichten Effekte politischer Beredsam-keit» bewusst verzichtet worden ist.

Anlass dazu gab schon der erste Tagesordnungspunkt: die Alters- und Hinterbliebenenversicherung. Von den verschiedensten Seiten ist darauf hingewiesen worden, dass dieser Reform, trotzdem sie zum Eckstein jedes modernen Gebäudes der sozialen Sicherheit gehört, keine leichte Annahme beschieden sein wird, und zwar nicht nur wegen der bereits heute sich geltend machenden Sabotage des Versicherungs- und sonstigen Kapitals, sondern eventuell auch wegen der in weiten Volkskreisen bestehenden, oft oberflächlichen und allzu materialistischen Einstellung gegen- über diesem Werk der Solidartität des Volkes für das Volk. Nationalrat Bratschi, der die Frage der Alters- und Hinterbliebenenversicherung als Referent behandelte, hat sehr deutlich auf diese Verquickungen hingewiesen, so auf den Umstand, dass sich «der einfache Mann nur

schwer ein richtiges Bild über so komplizierte Vorlagen machen kann ». Wenn dann noch die simplistische Propaganda und Demagogie der Gegner dazukommen, sind Misserfolge, wie sie gerade die erste Vorlage betreffend die Alters- und Hinterbliebenenversicherung im Jahre 1931 erlitten hat, kein Wunder. « Ich sage das nicht nur », so führte Nationalrat Bratschi weiter aus, « im Blick auf die Abstimmung von 1931 über die Altersversicherung, ich sage das ganz allgemein: die Propaganda, wie sie bei uns üblich geworden ist, ist für unsere Demokratie eine Gefahr, weil Staat schachmatt setzt, ihn unfähig macht, die grossen Fragen zu lösen. Nach meiner Meinung ist auch die Abstimmung vom 10. Februar ein Beispiel dafür, wie eine an sich gute Vorlage — ich möchte die Vorlage vom 10. Februar sogar eine harmlose Vorlage nennen — durch eine demagogische Propaganda zu Fall gebracht werden kann. Der gleichen Methode sind seinerzeit das Getreidemonopol, die Altersversicherung, die Kriseninitiative zum Opfer gefallen, und es alle weitern Vorlagen gefährdet, wenn dieser Propaganda weiterhin Tür und Tor geöffnet bleiben. Das wird der Fall sein mit allen grossen Vorlagen, die gegenwärtig in Vorbereitung sind. Ich kenne keine grosse Vorlage, die nicht genügend Anhaltspunkte bietet, dass sie nicht einer derart verantwortungslosen Propaganda zum Opfer fallen könnte. Das gilt natürlich besonders für Vorlagen von wirtschaftlicher, sozialer und finanzieller Tragweite.»

In ähnlichem Sinne hat sich Nationalrat Bratschi bereits im « Eisenbahner » (Nr. 7) geäussert:

«Die grosse Gefahr aber, an die wir denken, droht unserem demokratischen Staat. Wenn es nicht mehr möglich ist, eine so einfache Frage zu lösen, wie sie durch den Verkehrsartikel gestellt worden ist, wie sollen die grossen Probleme der nächsten Zukunft auf wirtschaftlichem, finanziellem und sozialem Gebiete in fortschrittlichem Geiste mit Aussicht auf Erfolg angepackt werden können? » « Wir weisen », so sagt Nationalrat Bratschi zum Schluss, «auf diese wenigen Fragen hin, um die wirklichen Gefahren, denen unser Staatswesen ausgesetzt ist, deutlich zu tische Staat Lüge, Niedertrach Leben, die die Kennzeichen des internationalwesen sind, oder er ist selber in Gefahr.»

Sehr ernste Bedenken, die wir allen Zeit- und Eidgenossen in Herz und Sinn hämmern möchten, hat auch Bunde stinanzreform Ernst Nobs in seinem Referat über die Bundesfinanzreform

Wege der ordentlichen

Cibliothek *

Gesetzgebung erlassenen Rechte zukommt, und wenn jemals unserem Staatswesen eine schwere Krise drohte, so wäre dies dann der Fall, wenn die schweizerische Demokratie nicht mehr in der Lage wäre, ihre bedeutendsten Probleme auf demokratische Weise und nach dem bestehenden ordentlichen Recht zu lösen.»

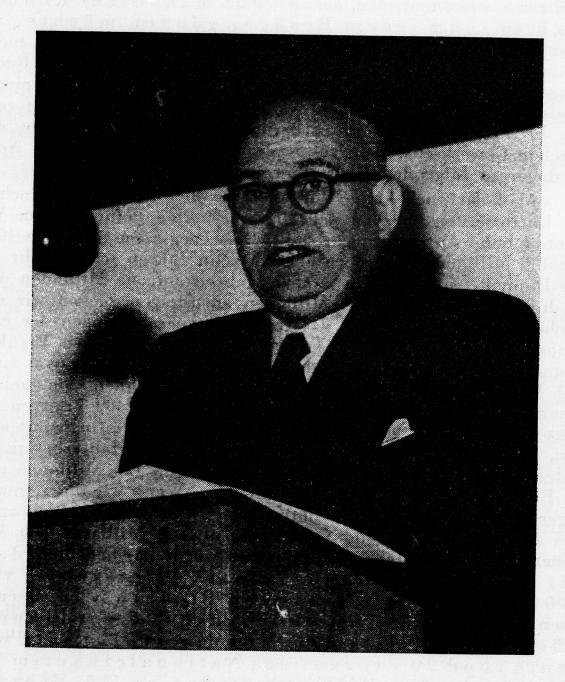
In seinem Referat über die Wirtschaftsartikel, deren neue Fassung nichts anderes bedeuten kann als eine grundsätz-liche Aenderung unserer Auffassungen über den Sinn der Wirtschaft und des Wirtschaftens, hat Ernst Bircher ähnliche, von uns schon oft geltend gemachte Besorgnisse geäussert:

«Was wir vermissen, ist der Mut zur prinzipiellen Klarheit, dass man die Grundlagen für eine neue Wirtschafts- und Sozialpolitik schaffen will. Sollten sich in der Hauptsache doch die Verfechter des alten Wirtschaftsliberalismus durchsetzen, so wäre das Schicksal der jetzigen Revisionsbemühungen ohnehin besiegelt. »— «Entweder finden wir den Weg zu einer möglichst unbureaukratischen, beweglichen und demokratischen aktiven Konjunkturpolitik, oder die wirtschaftlich Schwachen werden schliesslich nur noch die Wahl vor sich sehen zwischen totalitärer Staatswirtschaft einerseits, dem Faustrecht des wirtschaftlich Mächtigen anderseits. Dann wird die Wahl zugunsten der zentralisierten totalen Staatswirtschaft — die auch das Ende der politischen Demokratie in unserm Sinne bedeuten kann — ausfallen! »

II. Altersversicherung und Bundesfinanzreform

Wie auch die Veranlagung und die Einstellung des Volkes sein mögen, auf alle Fälle sind die Zeiten der Schlagworte und blossen Versprechungen vorbei. Das Volk will Werke und Taten sehen. Dies zeigte sich gerade bei der Behandlung der Frage der Altersund Hinterbliebenenversicherung. Wer glaubt, mit unerfüllbaren Forderungen auf die Dauer Stimmenfang treiben und das Volk warm halten zu können, hat nicht begriffen, dass nach dem zweiten Weltkrieg nicht mehr ungestraft zum zweiten Mal blosse Versprechungen gemacht werden können.

Anderseits gibt es heute, wie Bundesrat Ernst Nobs in seinem Referat über die Bundesfinanzreform sagte, « auch keine von Sozialisten verwaltete Staatswesen— es gibt deren heute eine ganze Anzahl—, die sich nicht die grösste Mühe geben, ihre Finanzen in Ordnung zu halten». Allgemein ist man sich klar darüber, dass man nicht mehr ausgeben kann als erzeugt wird. Für alles, was gegeben wird, müssen Gegenwerte vorhanden sein, bzw. geschaffen werden. Kein Staat kann sich ungestraft auf die Dauer verwahrloste Finanzen leisten.



Bundesrat Ernst Nobs

Wenn deshalb auf dem sonst so «sachlichen» Ausserordentlichen Gewerkschaftskongress monatliche Renten von Fr. 200.— resp. 300.— (Fr. 2400.— resp. 3600.— pro Jahr) als «notwendig» bezeichnet wurden, um «die Alten vor dem Armenonkel zu schützen», so kommt man, auch wenn man solche Renten noch so sehr jedem Bezüger gönnen möchte, in unserer in finanziellen und Währungsfragen peinlichen Welt nicht darum herum, sofort den Bleistift zur Hand zu nehmen und Rechnungen anzustellen. Sowohl Bundesrat Ernst Nobs, unser «eidgenössischer Kassier», als auch Nationalrat Bratschi, der Referent für die Frage der Altersversicherung, haben dies zuhanden des Zürcher Gewerkschaftskongresses gemacht. Bundesrat Ernst Nobs ist dabei zu folgenden Feststellungen gelangt:

« Man darf sich keine Illusionen darüber machen, dass schon die Finanzierung der von den Gewerkschaften befürworteten Variante I hohe Anforderungen stellt. Diese beginnen im Jahre 1948 mit 180 Millionen, erfordern aber in zehn Jahren schon mehr als das Doppelte, um dann in zwanzig Jahren auf 565 Millionen und in dreissig Jahren auf 700 Millionen anzusteigen. Geben wir uns Rechenschaft darüber, dass das gesamte Steueraufbringen der Eidgenossenschaft vor dem Kriege nur etwa 400 Millionen Franken ausmachte und dass es im Jahr 1945 nur einen Betrag von rund 700 Millionen erreichte. Diese Ziffern zeigen Ihnen, um welche Summen es sich handelt. Sollte eine Rente von 2400 Franken für Einzelpersonen und von 3600 Franken für Ehepaare finanziert werden, wie das verlangt wird, so würde dafür ein Jahresbetrag im ersten Jahr aufzubringen sein von 1 Milliarde 120 Millionen und im Beharrungszustand von 1 1/2 Milliarden. Wenn wir uns nun vergegenwärtigen, dass die Gesamtheit der Steuern ohne Wehropfer von Bund, Kantonen und Gemeinden etwa 1 Milliarde 800 Millionen Franken im Jahr ausmachen, so würde das bedeuten, das s zur Finanzierung einer Altersrente von 2400 Franken die gesamten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden nahezu verdoppeln müssten, und dass das Schweizervolk statt wie heute rund 20 Prozent des Nationaleinkommens inskünftig 3,6 Milliarden oder ca. 36 Prozent seines Einkommens als Steuer zu bezahlen hätte! Wenn Sie sich einen Augenblick überlegen, dass die Festlegung einer so gewaltigen Tributpflicht auf dem Wege der Volksabstimmung erfolgen müsste, so sind Sie sich wohl im klaren darüber, welches das Schicksal einer solchen Vorlage in der Volksabstimmung wäre. »

Nationalrat Robert Bratschi sagte zu diesem Thema:

« Es wird uns hier nahegelegt, eine Minimalrente von Fr. 200.— resp. 300.— im Monat zuzusichern. Da ergeben sich nun Differenzen. Wir halten diese Anträge nicht für durchführbar. Dabei ver-

treten wir aber die Meinung, die Variante I müsse als gesamtschweizerischer Durchschnitt betrachtet werden. Man kann sie nicht einfach von den Verhältnissen in Bern, Basel oder Zürich aus beurteilen, sondern es handelt sich um einen allgemeinen Durchschnitt, der für alle Verhältnisse einigermassen passen musste.

Als ein solcher allgemeiner Durchschnitt ist nun Variante I geeignet: allerdings als Minimum. Tieferen Ansätzen könnte der Gewerkschaftsbund nicht zustimmen. Wir denken dabei an Verhältnisse in der Innerschweiz, im Wallis usw., die ganz anders liegen als in einer Reihe von Städten mit teuren Lebensverhältnissen. Wir sind aber nicht der Meinung, dass es bei dem bleiben soll, was der Bund hier aufstellt, sondern diese Bundesrenten sollen durch kantonale und kommunale Zusatzrenten ergänzt werden. Das wird bezüglich der Uebergangsordnung bereits durchgeführt, wie die Beispiele von Zürich, Basel und Bern beweisen.

Wenn Gemeinden und Kantone das leisten, was man von ihnen erwarten darf, dann bleibt man übrigens nicht mehr so weit von dem Ziel entfernt, das sich die antragstellenden Sektionen gesteckt haben, die offensichtlich von den Verhältnissen in der Stadt Zürich ausgehen. Es hätte aber keinen Sinn, solche Renten als allgemeinen Durchschaft zu verlangen und sie durchsetzen zu wollen, weil man sich so finanziellen Schwierigkeiten ausgesetzt sähe, die kaum zu bewältigen wären. Im allgemeinen ist es doch so, dass dort, wo die Lebenshaltungskosten am höchsten sind, gleichzeitig auch die finanzielle Beihilfe durch Kanton und Gemeinde höher ist. Zürich, Bern und Basel sind eher in der Lage, Zusatzversicherungen einzuführen. Hingegen ist es wohl nicht möglich, auf dem Gebiet der ganzen Schweiz solche Renten durchzusetzen.

Wir denken aber weiter an die Mithilfe beitgeber oder an gewerkschaftliche Zusatzversicherungen. Auch hier sollen alle Möglichkeiten offen bleiben. Wir glauben, auf diese Weise erhalten wir ein Werk, das elastisch ist, das dort mehr gibt, wo mehr nötig ist, das den verschiedenartigen Verhältnissen angepasst werden kann. Wir erhalten auf diese Weise in städtischen Verhältnissen Renten für Ehepaare, die höher gehen können als die Leistungen gut ausgebauter Pensionskassen, z.B. diejenigen des Bundes oder der Bundesbahnen. Wenn ein Arbeiter während vierzig Jahren 7 bis 8 Prozent seines Lohnes von Fr. 4000.— bezahlt hat, so erhält er eine Pension von Fr. 2700.— bis 2800.—, er kommt also auf die Ansätze, die jetzt in der Stadt Zürich erreicht werden können. Später können höhere Leistungen erreicht werden. Diese Leute bekommen natürlich vom Arbeitgeber mehr als die 2 Prozent bezahlt. Die höheren Leistungen sind nur möglich, weil neben dem Arbeitgeber die öffentliche Hand, Bund und Staat, 4 Prozent bezahlt und weil der Versicherte mit hohem Einkommen nicht seine ganze Prämie zurückerhält, sondern

seine Prämie zur Erhöhung der Rente anderer Versicherter verwendet wird.»

Das ist eine klare und eindeutige Sprache, die jedes Kind verstehen kann. Wer trotzdem den splendiden Volksbeglücker spielen und dabei vorsichtigerweise vermeiden will, dass er mit unbequemen Ziffern darin beeinträchtigt wird, hat nur noch den Ausweg, überhaupt nicht mehr zahlenmässige Forderungen zu stellen und sich für Formulierungen einzusetzen, die nichts Konkretes besagen und deshalb im verehrten Publikum und in Versammlungen

je nach Wunsch ausgelegt werden können.

Auch diese Tendenz hat sich auf dem Kongress gemeldet. Ihre Vertreter wollten, dass lediglich von der «Schaffung des grossen Versicherungswerkes», hingegen nicht ausdrücklich von der Zustimmung zur Variante I gesprochen wird. Sie wollten u. a. auch aus der Resolution über die Bundesfinanzreform die Warenum-satzsteuer verschwinden lassen. So sollten die klaren und —das sei zugegeben — in mancher Beziehung sehr realistischen Resolutionen über die Altersversicherung und die Bundesfinanzreform in Wald-, Feld- und Wiesenentschliessungen zu virtuosem Gebrauch verwandelt werden.

Solchen Zauberkünstlern haben Bundesrat Ernst Nobs und Nationalrat Robert Bratschi mit der nötigen Deutlichkeit geantwortet.

Ueber die Umsatzsteuer sagte Bundesrat Ernst Nobs in seinem Referat: «Es muss heute offen herausgesagt werden, dass wir diese Steuer in der Zukunft so wenig entbehren können als irgendein Land der Welt — Russland nicht ausgenom-men — auf die Warenumsatzsteuer verzichten kann. In Russland ist die Umsatzsteuer die weitaus wichtigste und ertragreichste aller Steuern. In keinem andern industriellen Lande ist die Warenumsatzsteuer so niedrig bemessen wie gerade in der Schweiz. Diese Tatsache zeigt Ihnen, dass der Kampf der Arbeiterorganisationen gegen ein Uebermass solcher Steuern wirkungsvoll geführt worden ist. Die Umsatzsteuer bedarf allerdings bei uns der Umgestaltung im Sinne weiterer Steuerbefreiungen des primitiven Existenzbedarfs, wogegen aber eine Kompensation gesucht werden sollte durch die Höherbelastung anderer Bedarfsartikel.»

Nationalrat Robert Bratschi sagte in seinem Referat im speziellen Hinblick auf die Altersversicherung abschliessend: «Wir sind in einem Stadium der Beratung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung angelangt, wo wir nicht nur den Mund spitzen können, sondern auch pfeifen müssen. Wir müssen jetzt sagen, was wir wollen. Uebersehen Sie nicht, dass die Variante I gefährliche Gegner hat. Es braucht nur so auszusehen, als ob der Gewerkschaftsbund nicht dazu stehen wolle, dann können Sie sicher sein, dass das Referendum kommt und das Gesetz mit allem Nachdruck bekämpft wird. Ich glaube, heute sei der Moment zur Stellungnahme, deswegen haben wir auch den Kongress auf heute einge-

laden, wo wir zum Ausdruck bringen müssen, was wir wollen. Da können wir nicht einfach die Variante I offen lassen und den Eindruck aufkommen lassen, als sei etwas ganz anderes geplant. Der Zeitpunkt ist gekommen, wo der Gewerkschaftsbund mit seinem Gewicht für die Variante I als Minimum dessen, was sozial jetzt nötig und möglich ist, eintreten muss, wenn wir überhaupt Aussicht haben wollen, diese Variante I in absehbarer Zeit durchzusetzen. »

Den Delegierten, die glaubten, es bei allgemeinen Formeln bewenden lassen und sich im übrigen darauf beschränken zu können, die «Geduld und Liebe» zu preisen, mit denen Nationalrat Bratschi diesem Problem seine ganze Aufmerksamkeit, sein grosses Wissen und seine Hingabe geschenkt hat, antwortet Bratschi wie folgt:

« Ich bin überzeugt, dass es nächstes Jahr etwas ganz anderes braucht als Geduld und Liebe, um dieses Werk durchzubringen. Im nächsten Jahr wird sicher ein heftiger Kampf um die Altersversicherung ausgetragen werden müssen. So wie ich die Lage beurteile, müssen wir bestimmt mit einem Referendum rechnen. Die Altersversicherung wird eine der umstrittensten Vorlagen sein. Wenn wir nicht schon heute eindeutig Farbe bekennen, dann befürchte ich, dass wir Wasser auf die Mühle unserer Gegner leiten. Das möchte ich vermeiden. Ich möchte Ihnen daher empfehlen, die Resolution so anzunehmen, wie sie vom Bundeskomitee vorgeschlagen wird. Sie ist ein geschlossenes Ganzes, aus dem man nicht Bruchstücke herausreissen kann, ohne etwas ganz anderes oder das Gegenteil dessen daraus zu machen, was beabsichtigt war »... «Eines wollen wir nicht vergessen: wenn die Altersversicherung noch einmal scheitert, dann haben wir keine Gewähr dafür, dass wir in zehn oder fünfzehn Jahren wieder darüber abstimmen können, sondern dann ist die Altersversicherung wenigstens für unsere heutige Generation überhaupt erledigt. Ich frage: Wer wollte dafür die Verantwortung übernehmen? Der Gewerkschaftsbund jedenfalls nicht und auch niemand sonst, der es mit unserem demokratischen Volksstaat gut meint. Darum gilt es für uns, auf dem Gebiet der Altersversicherung zu verwirklichen, was politisch reif und möglich ist und das Maximum des politisch Möglichen rasch zu verwirklichen. »

Nach diesem Schlusswort wurde die Resolution betreffend die Alters- und Hinterbliebenenversicherung in der vom Bundeskomitee vorgeschlagenen Fassung einstimmig angenommen. Sie lautet wie folgt:

«Der Kongress betrachtet die Schaffung der eidgenössischen Alters- und Hinterbliebenenversicherung als die dringendste sozialpolitische Forderung der schweizerischen Arbeiterschaft nach dem zweiten Weltkrieg. Die rasche Verwirklichung ist sozial, wirtschaftlich und politisch notwendig.

Die Alters- und Hinterlassenenversicherung soll so gestaltet werden, dass unsere Greise, Witwen und Waisen vor Not geschützt sind, ohne auf die Armenunterstützung angewiesen zu sein. Der Alters- und Hinterlassenenversicherung soll sobald als möglich die Invalidenversicherung angegliedert werden.

Der Kongress erblickt in den Vorschlägen der eidgenössischen Expertenkommission eine brauchbare Grundlage für die Schaffung des grossen Versicherungswerkes, wobei er die Renten nach Variante I als das Minimum dessen

betrachtet, was sozial notwendig ist.

Der Kongress gibt der Erwartung Ausdruck, dass Kantone und Gemeinden rechtzeitig die notwendigen Massnahmen ergreifen, um die eidgenössische Versicherung nach Massgabe der Bedürfnisse in ihrem Bereich wirksam zu ergänzen.

Der Kongress stellt sich in bezug auf die Gestaltung der Beziehungen der Alters- und Hinterbliebenenversicherung zu den bestehenden Versicherungs- einrichtungen ausdrücklich auf den Boden des Expertenberichtes, nach dem auch den Gewerkschaften das Recht der Führung eigener Kassen mit Selbstverwaltung eingeräumt ist. Er lehnt die neuen, aus Kreisen der Versicherungsgesellschaften stammenden Anträge kategorisch ab, weil ihre Verwirklichung eine Schwächung des nationalen Versicherungswerkes zur Folge haben müsste.

Der Kongress stellt fest, dass der Ausschuss des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes als erster verlangt hat, die Finanzierung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung sei auf einem Beitrag von je 2 Lohnprozenten des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers aufzubauen und stimmt diesem Vorschlag zu. Diese Finanzierung ist aber für die Gewerkschaften nur tragbar, wenn der Besitz eine angemessene Leistung zum Staatsbeitrag auf sich nimmt. Der Kongress stimmt den Anträgen der Spezialkommission betreffend die Finanzierung des Bundesbeitrages zu, wobei er die vorgeschlagene Nachlaßsteuer als äusserstes Minimum der Belastung des Besitzes betrachtet. Sofern die Voraussetzungen dazu geschaffen werden können, würde er einer ausgebauten eidgenössischen Erbschaftssteuer den Vorzug geben.

Der Kongress begrüsst die von der Leitung des Gewerkschaftsbundes vorgeschlagene und vom Bundesrat beschlossene Uebergangsordnung. Er erwartet von den zuständigen Behörden die notwendigen Massnahmen, um dieses Provisorium spätestens auf den 1. Januar 1948 durch die Inkraftsetzung des Gesetzes zu ersetzen.»

Das Referat von Bundesrat Ernst Nobs zur Frage der Bundesfinanzreform zeigte eindringlich, wie umfangreich die Aufgaben des Staates im Laufe der Zeit und besonders durch den Krieg geworden sind. Desto grösser werden auch seine Pflichten und Zuständigkeiten, insbesondere dann, wenn der Staat überall einen Ausgleich schaffen und gleichzeitig seine Finanzen in Ordnung halten soll. Dass er das will und dass es auch ein sozialistischer Finanzminister will, hat Bundesrat Nobs mit seinem Referat sehr deutlich dargetan, wobei er als besonderes Ziel ins Auge fasste, «krisenhafte Entwicklungen zu vermeiden und sowohl der Inflation als auch der Deflation auszuweichen».

Das löbliche Ziel ist somit die Stabilität. Ist jedoch die Stabilität — wenn überhaupt! — in der jetzt bestehenden Gesellschaftsordnung möglich oder auch nur wünschenswert? Jede Gesellschaftsordnung hat ihr Grundprinzip der kapitalistischen Ordnung aber ist die Bewegung, der ruckweise Aufstieg

und Fortschritt, die Hypertrophie und Ueberspannung aller Organe in der Hochkonjunktur mit nachfolgender erbarmungsloser Krise

und Säuberung.

Mit der Stabilität kann somit, wie schon die jetzige Hochkonjunktur und die berechtigten Befürchtungen wegen eines früher
oder später nachfolgenden Zusammenbruchs zeigen, vorläufig nicht
gerechnet werden, weshalb wir früher oder später wieder einmal
vor die Wahl der Deflation oder Inflation kommen werden. Es wird
sich dann nur darum handeln können, auf alle Fälle die Deflation
zu vermeiden, was heisst, dass wir uns wahrscheinlich — wenn auch
mit grösstem Bedacht und grösster Umsicht — in den Rahmen jener
Länder einzuschalten haben, die, wie Holland, USA usw., der Inflation ebenso abgeneigt sind wie wir selber, jedoch in der Praxis
zu einer — wie man heute elegant sagt — «gelenkten» oder «stufenweisen» Inflation gezwungen sind.

Wenn auch Bundesrat Nobs so ketzerische Gedanken mit Recht unterlassen hat und wir sie völlig auf unsere eigene Rechnung nehmen, so hat er doch die internationalen Verquickungen nicht übersehen und die Frage, was nun eigentlich unter Bundesfinanzreform zu verstehen sei, mit dem Blick auf einen weiten Horizont beantwortet. Er sagte in diesem Zusammenhang u. a., dass das Ausmass der Bundesfinanzreform «viel weniger von unserem persönlichen Ermessen oder irgendeiner Finanzdoktrin abhängt als von den finanzpolitischen Notwendigkeiten, jenen unabwendbaren Notwendigkeiten und Tatsachen, wie sie durch die schweren wirtschaftlichen und politischen Krisen der Jahrzehnte, durch jene gewaltige Wirtschaftskatastrophe der Weltkriege und durch zwei

Weltkriege geschaffen worden sind ».

Bundesrat Nobs ist im übrigen überzeugt, «dass die Bundesfinanzreform nicht nur eine dringliche Notwendigkeit darstellt, sondern dass sie auch möglich ist. Die Erfolge der letzten Steuergesetzrevisionen in den Kantonen St. Gallen, Bern und Aargau, also in Kantonen mit grossen Bevölkerungszahlen und sehr verschieden gerichteten Wirtschaftsgruppen und Parteiströmungen, haben bewiesen, dass auch der Steuerpflichtige für eine zweckmässige Steuergesetzrevision zu gewinnen ist. Die Schweizerische Eidgenossenschaft will auch in einem rasch und stark sich ändernden Europa nicht kapitulieren. Ich behaupte, dass unserem ganzen Volke als Ziel vor Augen schwebt: eine gesunde Wirtschaft, gute Finanzen und soziale Verhältnisse, in denen jeder werktätige und arbeitsame Mensch, handle es sich nun um einen Mann oder eine Frau, zu einem befriedigenden Lohn, zu einem gewissen Wohlstand und kulturellen Aufstieg gelangen kann. Die Zeit, die wir anbrechen sehen, erträgt die grossen sozialen Gegensätze vergangener Zeiten, ihre Spannungen und Gefahren, nicht. Das Zeitalter der Exzesse des arbeitslosen Einkommens geht auf dem ganzen

Erdenrund zu Ende. In diesem Geiste, im Geiste einer tieferen Erfassung der Verpflichtungen der Solidarität unter den verschiedenen Volksklassen, treten wir an das Werk der Bundesfinanzreform heran, und in diesem Geiste muss es gelingen!»

Wie viele Gebiete dabei betreut und beackert werden müssen, hat Bundesrat Nobs sehr anschaulich dargetan. Wir können seinem mosaikartigen Ueberblick vielleicht am besten gerecht werden, wenn wir einige der wichtigsten Punkte herausgreifen und wörtlich wiedergeben.

Bundesfinanzen und Steuern.

«Im vielgerühmten Schlaraffenland brauchen keine Steuern bezahlt zu werden. Der dortige Staatskassier ist in der Lage, alle Ausgaben sofort zu berappen, weil jede Nacht ihm die Kasse wieder auffüllt. Bei uns ist das leider etwas anders. Wir haben ein Budgetdefizit für das laufende Jahr in der Höhe von 520 Millionen. Der Bund gibt jeden Tag anderthalb Millionen mehr aus als er einnimmt. Dabei zahlt der schweizerische Steuerzahler (das Wehropfer inbegriffen) dem Bunde in diesem Jahr ca. 1100 Millionen Steuern und den Kantonen und Gemeinden dazu weitere 800 Millionen, so dass bei 2 Milliarden Steuerleistung durchschnittlich auf den Kopf der Bevölkerung jährlich 500 Franken und auf die fünfköpfige Familie durchschnittlich im Jahr 2500 Franken Steuern bezahlt werden! Das zeigt, dass offenbar auch der andere Eidgenosse Steuern zahlt, sonst wäre es nicht möglich, einen so hohen Steuerdurchschnitt zu erreichen. Bei 10 Milliarden Nationaleinkommen zahlt der Schweizer also 2 Milliarden Steuern. Das sind 20 Prozent seines Einkommens. In England zum Beispiel und in manchen andern Staaten steigt der Steuersatz auf ein Drittel des gesamten Nationaleinkommens. Wir stehen also bei weitem nicht an der Spitze. Blicken wir über die Landesgrenzen und sehen wir uns die Steuerbelastungen von Ländern an, die auch nur entfernt vergleichbare Verhältnisse aufweisen, so kommen wir zur Feststellung, dass ein Arbeitseinkommen in Schweden, England und USA heute höhere, zum Teil bedeutend höhere Steuern zahlt als in der Schweiz, aber auch die grossen und ganz grossen Erwerbseinkommen zahlen im Ausland höhere Steuern als bei uns. Die Umsatzsteuern sind in Schweden etwa gleich wie bei uns, in England und USA viel höher. Bedeutend höher als in andern Ländern sind in der Schweiz die kleinen und mittleren und auch die grösseren Vermögen besteuert. Dagegen erhebt das Ausland bedeutend höhere Erbschafts-und Nachlasssteuern»...

«Die auf ordentlichem Recht beruhenden Bundessteuern betragen nach der Staatsrechnung 1944 nur 266 Millionen, nach dem Voranschlag 1946 277 Millionen. Dagegen belaufen sich die auf Vollmachtenbeschlüssen stehenden Bundessteuern nach der Staats-

rechnung 1944 auf 502 Millionen, nach dem Voranschlag 1946 auf 805 Millionen. In diesem letztgenannten Betrag sind Einnahmen aus dem Wehropfer von 350 Millionen inbegriffen. Diese Zahlen illustrieren die fiskalische Bedeutung der Ueberführung der Vollmachtenordnung in das ordentliche Recht.»

Bessere Steuermoral.

In diesem Zusammenhang sei hervorgehoben, dass sich Bundesrat Nobs um die Hebung der Steuermoral und, wo diese Moral nicht vorhanden war, um die bessere Eintreibung der Steuern ganz besondere Verdienste erworben hat. Bundesrat Nobs führte zu dieser Frage u. a. aus: « Bund und Kantone haben dabei die gemeinsame Aufgabe, weiter auf eine Verbesserung der Steuermoral hinzuwir-ken. Der Bundesrat hat mit den Vollmachtenbeschlüssen vom 31. Oktober 1944 bezüglich der Erhöhung der Verrechnungssteuer, der breit angelegten Äktion der Aufklärung zur Erzielung einer bessern Steuermoral und der Amnestie einen grossen Erfolg gehabt, ist es doch gelungen, das steuerpflichtige Vermögen um den Betrag von 4½-5 Milliarden, d. h. um nahezu 25% zu erhöhen, durch welche Massnahme allein den Kantonen und Gemeinden eine Mehreinnahme von etwa 40 Millionen jährlich zufliessen dürfte. Dazu kommen erst noch die Verbesserungen, die in der Versteuerung der Einkommen, zum Teil auch durch die Erhöhung der Einkommen während der Kriegsteuerung, erreicht worden sind. In diesem Erfolg liegt die beste Rechtfertigung für die unternommenen Anstrengungen. Ist das Ziel bereits erreicht? Wir führen seit längerer Zeit Untersuchungen darüber durch. Sie sind noch nicht abgeschlossen. Hingegen darf man wohl sagen, dass es sich lohnt und dass es notwendig ist, die Methoden zur Verbesserung der Steuertaxation weiter zu verfeinern. Es dürften hier weitere Verbesserungen zu erreichen sein.»

Anleihen.

«Bis Ende 1946 sind über alle Einnahmen hinaus auf dem Anleihenswege 1200 Millionen Franken neu zu beschaffen. Dazu kommen für Herabsetzung des Zinsfusses früherer 4 %-Anleihen auf dem Wege der Konversionen 920 weitere Millionen. Diese gewaltigen Beträge dienen nur dem bisherigen Finanzhaushalt. Es wird damit gar nichts Neues geleistet.»

Was kostet uns der Krieg?

«Der zweite Weltkrieg wird unser Land bis Ende des laufenden Jahres 9000 Millionen, also 9 Milliarden Franken gekostet haben, davon 7 Milliarden militärische Kosten und 2 Milliarden Kriegswirt-

schafts- und besondere Massnahmen. Damit ist aber die Kostenaddition noch nicht fertig. Es kommen noch die Verluste aus Clearingvorschüssen hinzu, deren Höhe noch nicht feststeht.

Das Total der Passiven der Eidgenossenschaft beträgt Ende 1945 ca. $11\frac{1}{2}$ Milliarden, davon rund $8\frac{1}{2}$ Milliarden feste Schulden. Das Total der Passiven bei den Kantonen beträgt Ende 1944 ungefähr $2\frac{1}{2}$ Milliarden und bei den Gemeinden des schweizerischen Städteverbandes, ohne Basel-Stadt, ca. $1\frac{1}{4}$ Milliarden.»

Wehropfer oder Vermögensabgabe?

« Die Bundesfinanzreform wird vor allem auch die Abtragung der Bundesschuld auf ein besser erträgliches Mass anzustreben haben. Nun ist im Finanzjahrbuch kürzlich die Frage aufgeworfen worden, ob es nicht besser wäre, dass der Steuerzahler sich einmal einen vergleichsweise starken Abstrich Vermögen gefallen liesse (um eine raschere Schuldentilgung des Bundes zu erreichen), als dauernd ein nominelles Vollvermögen zu besitzen, das aber nahezu ertraglos bleibt. In diesem Sinne hat vor einiger Zeit auch der bekannte Publizist Jean Baptist Rusch sich in der «Nationalzeitung» geäussert. Die Frage sei hier nur signalisiert. Nun führen wir ja eine Vermögensabgabe durch in Form des Wehropfers, dessen Ertrag am Ende der zweiten Erhebung schätzungsweise 1 Milliarde 236 Millionen Franken ausmachen wird, wovon 124 Millionen an die Kantone gehen. Damit sind wir schon nahezu an die Leistung der seinerzeit auf dem Initiativweg postulierten Vermögensabgabe angelangt, die nach der Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung vom Jahre 1922 nur 11/4 Milliarden eingebracht hätte! Damals wurden mit einer solchen Massnahme Befürchtungen verbunden, die sich heute, da die Probe auf das Exempel hat gemacht werden müssen, als übertrieben erwiesen haben.

Der Umstand, dass jetzt ohne viel Aufregung und Alarm unter dem Zwang der Verhältnisse das Wehropfer erhoben werden konnte, zeigt, dass die Auffassungen sich wohl einigermassen geändert haben. Dass aber eine nach Milliarden zu bemessen de Vermögensabgabe Aussicht hätte, angenommen zu werden, kann füglich bezweifelt werden, und die Finanzreform sollte nicht ansolchen Klippen scheitern. Im Sinne der im Finanz-Jahrbuch gemachten Vorschläge sollte aber die Wiederholung des Wehropfers erwogen werden.

Hier das richtige Mass zu suchen, ist notwendig im Hinblick auf das Postulat, eine Verteilung der öffentlichen Lasten unter dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit und Tragfähigkeit anzustreben. »

Laufendes Militärbudget.

Auf eine Anfrage über die hohen Militärkredite von 800 Millionen im Budget von 1946 antwortete Bundesrat Nobs einem Delegierten:

«Sie wissen, dass die eidgenössischen Räte eine Kommission eingesetzt haben mit dem Auftrag, die Militärausgaben neuerdings einer Prüfung zu unterziehen. Diese Prüfung ist abgeschlossen; der Bundesrat wird jedenfalls in den nächsten Tagen Gelegenheit erhalten, von den Anträgen dieser Sparkommission, die mir im einzelnen noch nicht bekannt sind (weshalb ich auch nicht in der Lage bin, Zahlen zu nennen), Stellung zu nehmen. Ich muss aber bemerken, dass die Anführung der Gesamtziffer von 800 Millionen insofern zu Missverständnissen Anlass gibt, als darin nicht nur laufende Ausgaben für Militärzwecke inbegriffen sind, sondern auch Ausgaben für Schuldenverzinsung und -tilgung, ebenso grosse Ausgaben für Bestellungen von Ausrüstung, Material, Bauten, d. h. für Arbeiten, die in den Kriegsjahren begonnen worden sind und Ende dieses Jahres fertig werden, die aber noch zu bezahlen sind. Wir können nicht sagen, wir bezahlen das nicht mehr, der Krieg sei fertig.

Diese grossen Aufgaben blähen das Militärbudget auf. Die Summe, die genannt worden ist, ist also nicht so zu verstehen, als ob es sich hier um den eigentlichen Friedensstandard des Militärbudgets handeln würde. Es ist, soweit ich orientiert bin, der parlamentarischen Sparkommission

gelungen, wesentliche Reduktionen durchzuführen.»

Bund und Kantone.

«Im Gegensatz zum Bund können die Kantone in ihrer Gesamtheit auf eine günstige Entwicklung ihrer Vermögenslage auch in den Kriegsjahren zurückblicken. Setzt man die festen Schulden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden im Jahre 1938 gleich 100, so ging die Verschuldung der Kantone auf Ende 1944 auf 98 zurück, diejenige der Gemeinden stieg auf 108, diejenige des Bundes dagegen Ende 1945 auf 376! Die meisten Kantone gehen vollständig intakt aus der grossen Krise des Kontinents hervor. Diese relativ günstige Finanzlage verdanken die Kantone und ihre Gemeinden vor allem ihrer Beteiligung am Ertrag der ausserordentlichen Steuern des Bundes (Wehrsteuer 30 %, Kriegsgewinnsteuer 10 %, Wehropfer 10 %) und am Abwertungsgewinn der Nationalbank. Ich will dabei aber keineswegs verschweigen, dass es einzelne Kantone gibt, die sich in recht prekärer Lage befinden »...

« Ich hege seit langem den Gedanken, dass ausser dem Steuerausgleich, der sich heute schon vollzieht auf dem Wege der Bundessubventionen an die Kantone und auf dem Wege der Beteiligung der Kantone an Bundessteuern, durch die Bundesfinanzreform ein weiteres Instrument des Steuerausgleichs geschaffen werden sollte, und zwar in der Weise, dass Kantone unter der Bedingung, dass sie ihre kantonale Steuergesetzgebung in der notwendigen Weise ausgebaut haben und dass sie ihre Steuerpflichtigen mit sehr hohen Steuern belasten müssen, ohne dabei ihre Aufgaben in befriedigender Weise erfüllen zu können, Anspruch haben sollten auf eine Bundeshilfe. Das wäre also ein Finanzausgleich, wie er in einzelnen Kantonen zwischen den Kantonen und Gemeinden mit überhöhten Steuersätzen besteht.

Alles in allem darf ich wohl sagen, dass die Finanz- und Steuerpolitik des Bundes, wie das gerade in diesen Kriegsjahren geschehen ist, auch künftig die Lebensrechte und Lebensmöglichkeiten der Kantone nicht antasten darf. Die Kantone haben in der Struktur des schweizerischen Staatswesens ihren überaus wichtigen Platz und ihre auch heute unerlässlichen Aufgaben und Funktionen. Sie sind im kunstvollen und etwas komplizierten Aufbau der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein Organ der Ausbalancierung der sprachlichen, konfessionellen und kulturellen Verschiedenheiten. Sie sind keineswegs willkürlich oder zufällig entstanden. Sie behalten ihre Aufgabe auch in der Zukunft. Wenn man das erkennt, so wird man auch der Bundesfinanzreform eine Lösung geben müssen, welche den Bedürfnissen der Kantone gerecht wird. Die Kantone werden ihrerseits einsehen müssen, dass sie und die Eidgenossenschaft kaum ein schwererer Schlag treffen könnte, als wenn dem Bund wegen des Widerstandes der Kantone verwehrt würde, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen und die Mittel aufzubringen, die er haben muss, um die Aufgaben zu bewältigen, die man ihm mit der Zustimmung aller überbunden hat. Der Gegensatz zwischen Bund und Kantonen ist gar nicht so gross, wie etwa dergleichen getan wird. Dazu ist die Gegenseitigkeit der Interessen viel zu gross. Ich bin überzeugt, dass die Bundesfinanzreform mit der Zustimmung der Kantone gelöst werden muss und gelöst werden kann.»

Die Schweiz und die Welt.

«Nichts wäre so verderblich, als zu glauben, dass unser Land ein Eiland Rührmichnichtan bleiben könnte. Auch bei uns vollziehen sich die grössten wirtschaftlichen Veränderungen. Auch hier ist alles in Bewegung und Umgestaltung. Wie jedes Volk der Welt und jeder einzelne Mensch hat auch unser Volk seine Tugenden und seine Fehler. Allein solche Erscheinungen wie Imperialismus, Faschismus und Nationalsozialismus sind nicht auf unserem Boden gewachsen. Als Volk sind wir weder weltfern noch weltfremd, sondern der Weltwirtschaft und dem

Weltverkehr mehr verbunden als irgendeines. Als Staatswesen sind wir kein Reservat der Reaktion. Unsere Sorge sei, die schweizerische Demokratie zu befähigen, ihre Zeitprobleme immer besser auf gut demokratische Art zu meistern. Wir wünschen konstruktive Lösungen ins Werk zu setzen. Das Ziel des ganzen Volkes muss sein, seinen Staat als schöpferische und lebendige Demokratie sich bewähren zu lassen.»

*

Dem grossen Pflichten- und Aufgabenkreis des Bundes entsprechend, haben die Ausführungen von Bundesrat Ernst Nobs auch Bedeutung für andere Tagesordnungspunkte erhalten. Im Kapitel I haben wir uns mit seiner Stellungnahme zum Los und zur Finanzierung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung beschäftigt. Im nachstehenden Kapitel über Preis und Lohn werden wir auf eine wichtige Feststellung seines Referates über die jetzige Hochkonjunktur zu sprechen kommen.

Die einstimmig zur Annahme gelangte Resolution zur Bundes-

finanzreform hat folgenden Wortlaut:

«In Bestätigung der in seinem Arbeitsprogramm vom Jahre 1933 niedergelegten finanz- und steuerpolitischen Grundsätze und Forderungen nimmt der Kongress des Gewerkschaftsbundes in folgender Weise zu dem Problem der Bundesfinanzreform Stellung:

Die Bundesfinanzreform ist mit allem Nachdruck anzustreben. Die Vorkriegsordnung des Steuerwesens der Eidgenossenschaft entspricht in keiner Weise mehr den heutigen Notwendigkeiten und den gewaltigen Ansprüchen, welche die Kriegsschuld einerseits, soziale und wirtschaftliche Aufgaben anderseits an den Bund stellen.

Gesunde Finanzen bilden die Voraussetzung für ein leistungsfähiges öffentliches Gemeinwesen. Es ist deshalb die Kriegsschuldentilgung sicherzustellen und der Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben im Voranschlag anzustreben. In Jahren günstiger Wirtschaftsverhältnisse sind finanzielle Reserven zu bilden, die in Krisenzeiten einen erfolgreichen Kampf gegen die Krise und ihre Folgen erleichtern. Die Finanz- und Steuerpolitik hat sich auf die Ziele einer ausgleichenden, Konjunkturspitzen und -krisen ausebnenden Wirtschaftspolitik einzustellen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass vom staatlichen Finanzgebaren her keine inflationären Auswirkungen sich im Wirtschaftsleben störend geltend machen können.

Die Vollmachtenbeschlüsse im Gebiete der Bundessteuern sind in das ordentliche Recht überzuführen und so die Volksrechte wieder zur Geltung zu bringen. Dabei sind in der Steuergesetzgebung des Bundes jene Aenderungen zu treffen, die sich aus den Postulaten einer modernen und sozial gerechten Steuer- und Finanzpolitik ergeben.

Die Besteuerung hat nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu erfolgen. Unter diesem Gesichtspunkt kommen hauptsächlich in Betracht die Belastung der Erbschaften, Vermögen und Einkommen, wobei Progression nach oben und Steuererleichterung für die wirtschaftlich Schwachen einzutreten hat, ferner die Besteuerung eines besonders hohen Aufwandes und Luxusverbrauches. Die Stempelsteuern sind weiter auszubauen. Völlig abzulehnen sind Kopfsteuern und Konsumsteuern auf Gütern des dringenden Bedarfs. Der Gewerkschaftsbund befürwortet zur Beschleunigung der Schuldentilgung die Erhebung

eines einmaligen Friedensopfers vom grossen Besitz, eventuell die weitere Wiederholung des Wehropfers bis zur Tilgung eines Drittels der Kriegskosten auf diese Weise.

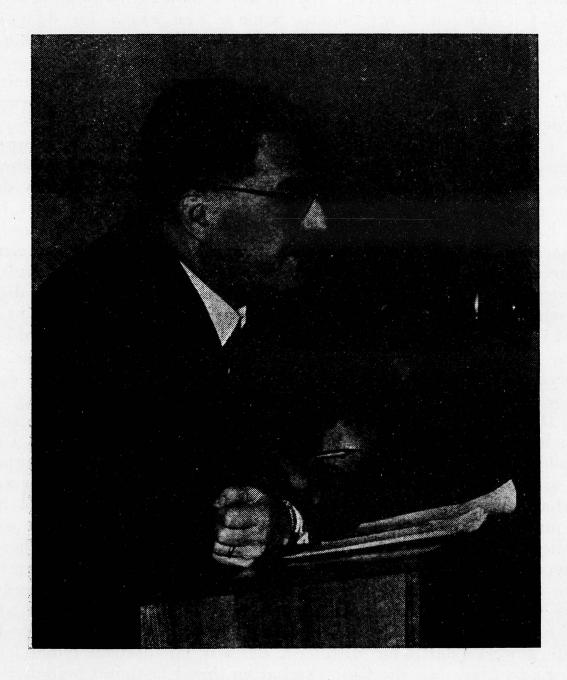
Die Steuerpolitik ist zu orientieren an einer gerechten Verteilung der Steuerlasten. Soweit Zölle und Warenumsatzsteuern erhoben werden müssen, sind sie gemäss Art. 29 BV so umzugestalten, dass der unerlässliche Lebensbedarf der in bescheidenen Verhältnissen lebenden Volksgruppen steuerfrei belassen wird.

Eine weitere Vereinheitlichung der kantonalen Steuersysteme ist anzustreben. Steuerflucht und Steuerhinterziehung sind durch wirksame Massnahmen, namentlich aber durch die Verbesserung der Veranlagungsmethoden und durch den Ausbau der Verrechnungssteuer, zu bekämpfen und unmöglich zu machen. »

III. Preis und Lohn

Die Frage von Preis und Lohn ist ein Problem im Raum und in der Zeit. In bezug auf die Zeit hatte der Kongress die Lohnund Preisbilanz der Kriegszeit aufzustellen und die Haltung der Gewerkschaften für die Zukunft zu bestimmen. Was den Raum betrifft, so spielt dieser für die Schweiz als stark vom Import und Export abhängiges Land eine besonders grosse Rolle. Die Begrenzung oder Erweiterung des Raumes bringt allerlei Zwangsläufigkeiten und Abhängigkeiten mit sich, die nicht übersehen werden dürfen und vom Schweizerischen Gewerkschaftsbund nie übersehen worden sind. Das Stillhalten der Gewerkschaften während des Krieges war vor allem auch ein Problem des Raumes: die Gewerkschaften waren sich darüber klar, dass das Lohnvolumen angesichts des beschränkten Raumes, d.h. der mangelnden Produktion und Einfuhr für den zivilen Bedarf nicht zu stark ausgedehnt werden konnte. Sie werden nun anderseits heute angesichts einer bestehenden Hochkonjunktur und der Erweiterung des Raumes durch Export und Import nicht gelten lassen können, dass weiterhin lediglich deshalb stillgehalten werden muss, weil diese Konjunktur — was nicht ihre Schuld ist künstlich genannt werden muss und Ueberdimensionierungen zur Folge hat.

Immer wieder muss darauf hingewiesen werden, dass Erwägungen und systematische Rücksichtsnahmen im Hinblick auf das Ganze unserer Volkswirtschaft nur in Frage kommen und von den Gewerkschaften erwartet werden könnten, wenn es eine systematische Wirtschaftspolitik, d. h. eine konsequente wirtschaftliche Lenkung im Hinblick auf dieses Ganze gäbe. Dies war im Kriege bis zu einem gewissen Grade der Fall, während heute alle wirtschaftlich massgebenden und bestimmenden Kreise, wie dies kürzlich Generaldirektor Weber an der Generalversammlung der Schweizerischen Nationalbank wieder einmal gesagt hat, glauben, dass angeblich der Zeitpunkt gekommen ist, «an die Abkehr von der kriegsbedingten autarkischen Wirtschaftsordnung zu denken, mit dem Ziel, den Staat nach und nach



Nationalrat Robert Bratschi

von den ausserordentlichen Aufgaben, die ihm die Kriegszeit aufgebürdet hat, zu entlasten ». Was uns betrifft, so betrachten wir diesen Zeitpunkt — ob man will oder nicht — noch nicht als gekommen. Tun es jedoch die heute die Wirtschaft bestimmenden Kreise, sokannes den Gewerkschaften auch nicht verübelt werden, wenn sie sich in dieses «freie Spiel der Kräfte» in dem Masse einschalten, als dieses Spieleben gespielt wird.

Schon in den ersten Sätzen des Referates von Nationalrat Bratschi ist diese Problemstellung deutlich zum Ausdruck gebracht

worden:

« Allzeit stand der Lohn im Mittelpunkt unserer Bestrebungen. Immer verfolgten die Gewerkschaften das Ziel, dem Arbeitnehmer einen möglichst grossen Ertrag seiner Arbeit und womöglich den ganzen Arbeitsertrag zu sichern, soweit er nicht dienen muss für die Erhaltung, Verbesserung und Modernisierung des Wirtschaftsapparates. Dieses Ziel wird nach unserer Ansicht nur in einer gemeinwirtschaftlich geordneten Wirtschaft vollständig erreicht werden können, weshalb denn auch die Gewerkschaften für diese gemeinwirtschaftliche Ordnung eintreten. In der kapitalistischen Ordnung handelt es sich darum, diese m Ziel so nahe als möglich zu kommen. Das ist unsere Gegenwartsaufgabe, hier haben sich die Gewerkschaften einzusetzen.

Die Mittel, die sie in diesem Kampf verwenden, sind sehr verschieden. Sie ändern sich je nach den Verhältnissen und Umständen. Einmal streben wir den Erlass entsprechender Gesetze an, ein andermal ist es der Vertrag von Verband zu Verband oder von Verband zu Einzelunternehmern. Ueber diese Vertragspolitik hat an unserem letzten Kongress von 1941 Kollege Leuenberger einlässlich referiert, und der Kongress hat die entsprechenden Thesen angenommen. Manchmal sind auch Verhandlungen im Parlament erforderlich, wenn es sich um den Erlass eines Gesetzes handelt oder wenn die Gewerkschaft nicht schärfere Mittel anwenden will, die bis zur Niederlegung der Arbeit gehen können, welche das letzte gewerkschaftliche Mittel ist, das wir einzusetzen haben.

Es ist klar, dass die Gewerkschaften ihre Elastizität beibehalten und anpassungsfähig bleiben müssen, um in jedem Einzelfall das richtige Mittel einsetzen zu können. Sie müssen diese Anpassungsfähigkeit unbedingt behalten, wenn sie ihre Aufgabe erfüllen

wollen.

In der kapitalistischen Wirtschaftsordnung ist der Lohn eigentlich ein Preis wie ein anderer: er ist der Preis der Arbeit und damit der wichtigste Preis. Die Lohnbildung richtet sich grundsätzlich nach ähnlichen Gesetzen wie der Preis der Ware. In der sogenannten freien Marktwirtschaft spielt dabei das Gesetz von Angebot und Nachfrage die entscheidende Rolle. Das ist bei den Waren der Fall, trifft aber auch beim Lohn zu.»

Ueber diese Auffassung besteht Einstimmigkeit in den Gewerkschaften. Dies bezeugt auch das Votum von Nationalrat K. Ilg, der im Zusammenhang mit der heutigen Lage u. a. sagte: « Wie stehen heute die Dinge? Heute ist es so, dass einem Teil die Teuerung ausgeglichen ist; bei einem Teil ist der Reallohn 1939 erreicht. Aber das will nun doch nicht heissen, dass wir uns damit zufrieden geben können. Die soziale Lage der Arbeiterschaft ist damit nicht so gehoben worden, dass man sagen könnte, jetzt haben wir das erreicht, was wir erreichen wollen. Es gibt ja gerade in Lohnfragen, namentlich in der Privatindustrie, keinen toten Punkt, und darum haben wir uns eigentlich nie auf eine Formel festlegen lassen.» In einem Kommentar der «Metallarbeiter-Zeitung» (Nr. 11) wird ausgeführt, nach dem Gewerkschaftskongress hätten nun « auch andere politische und wirtschaftliche Kreise sowie die massgebenden Bundesbehörden begriffen, das s einerseits die Erfüllung des Postulates nach Lohnerhöhung nicht mehr verhindert werden kann, anderseits aber alles getan werden muss, um Entwicklungen zu verhindern, die durch Erhöhung des Preisniveaus die Kaufkraft der erhöhten Löhne wieder senken würden ».

In vielen andern Punkten des Referates von Nationalrat Bratschi ist der grundsätzliche Unterschied zwischen der Lohnpolitik in der jetzigen Gesellschaftsordnung und der von den Gewerkschaften angestrebten Ordnung zum Ausdruck gekommen. Wir machen nur auf die Frage des Leistungs- und Bedarfslohnes aufmerksam. So sehr auf dem Kongress — vor allem von seiten der Diskussionsredner — auf die Unzulänglichkeit der Familien- und Teuerungszulagen hingewiesen und der Einbau dieser Zulagen in den Lohn und damit die Erhöhung des Grundlohnes verlangt wurde, so deutlich hat Nationalrat Bratschi auch dargetan, dass in einer andern Ordnung sogar auf diesem umstrittenen Gebiet eine andere Einstellung möglich sein könnte. «Es ist zu berücksichtigen », sagte Nationalrat Bratschi, « dass die Familienund Kinderzulagen in kritischen Zeiten viel leichter wieder fallen gelassen werden können, als ein erhöhter Lohn herabgesetzt werden kann. Indessen möchten wir uns nicht gegen ein vernünftiges System des Bedarfslohnes aussprechen, d. h. gegen die Rücksichtsnahme auf soziale Faktoren bei der Lohnbildung. Aber wir glauben, das könne ohne Schaden für die Arbeiterschaft nur dann gemacht werden, wenn eine andere Wirtschaftsordnung gilt, d. h. wenn eine Gemeinwirtschaft eingeführt ist. Diese Voraussetzung ist noch nicht erfüllt; wir glauben daher, dass gegenüber diesem Zulagensystem Vorsicht am Platze und Zurückhaltung geboten sei. Es gibt aber auch andere Abweichungen vom allgemeinen Gesetz der Lohnbildung, das sich primär auf Angebot und Nachfrage stützt, nämlich Abweichungen zum Nachteil des Arbeiters. Eine solche Benachteiligung tritt insbesondere dann ein,

wenn der Arbeiter verhindert wird, die für ihn günstige Marktlage, wie sie die Hochkonjunktur bringt, auszunützen.»

Dass heute tatsächlich eine Hochkonjunktur vorhanden ist, hat auch Bundesrat Ernst Nobs in seinem Referat mit folgenden Fest-

stellungen bestätigt:

« Während des Krieges haben wir alle auf Ende des Krieges Arbeitslosigkeit erwartet. Das Gegenteil ist eingetreten. Wir stehen gerade jetzt in einer Konjunkturspitze ohnegleichen. Sie ist zurückzuführen auf die allgemeine Nachfrage nach den Gütern, die wir erzeugen. Worüber man sich aber nicht Rechenschaft gibt, ist dies: dass diese Konjunktur sich vollzieht über eine weitere Verschuldung des Bundes. Sie erhöhte sich allein im Verlaufe des Jahres 1945 um mehr als eine Milliarde. Unsere Auslandsguthaben betragen Ende 1945 über drei Milliarden. Der daherigen Verschuldung des Bundes stehen Guthaben gegenüber. Ob sie alle gut sind oder ob auf ihnen Verluste eintreten, wird die Zukunft lehren. Ohne diese Leistungen der Eidgenossenschaft für unsere Wirtschaft in der Kriegs- und Nachkriegszeit würden wir

Katastrophen nicht entgangen sein.

Bei der heutigen Einflussnahme des Staates auf Wirtschaftsund Sozialpolitik erlangen die öffentlichen Finanzen eine Bedeutung für die Wohlfahrt des Volkes, wie sie sie in diesem Ausmass noch nie gehabt haben. Allgemein wird erwartet, dass sich auch die Finanz- und Steuerpolitik in den Dienst unserer Volkswirtschaft stellen, sich unterordnen, ihr zu Hilfe kommen, keinesfalls ihr entgegenwirken. Aktive Konjunkturpolitik treiben, heisst abereinen gewissen planwirtschaftlichen Ausgleich zwischen Krise und Konjunktur anstreben und herbeiführen, und da muss schon gesagt werden, dass wir gerade im Sinne einer richtig verstandenen Konjunkturpolitik alles Interesse daran haben, nicht durch unnötige und vermeidbare Staatskredite für den Export die Konjunkturspitze noch weiter ühertreiben und die Staatsverschuldung ungemessen zu erhöhen. Würden wir in diesen Fehler verfallen, so würde dies mit grosser Wahrscheinlichkeit die Wirkung haben, das künftige Krisentief dann um so tiefer abfallen zu lassen; denn wir dürfen nicht vergessen, dass unsere heutigen Warenabnehmer ihre Schulden eines Tages nicht durch Geld, sondern durch Waren, durch Fabrikate und Agrarprodukte werden zahlen wollen. Werden wir imstande sein, sie abzunehmen, nachdem wir uns in Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft stark auf Selbstversorgung eingestellt haben? An der richtigen Erfassung und Lösung dieser grossen volkswirtschaftlichen Aufgabe seid Ihr gerade als Gewerkschafter im höchsten Masse interessiert!»

Auch Bundesrat Stampfli hat in seinen Ausführungen über die Wirtschaftsartikel gesagt, dass durch sie « dem Bund zur

Pflicht gemacht werden soll, «durch eine aktive Konjunkturpolitik krisenvorbeugend zu wirken». Diese aktive Konjunkturpolitik ist ohne Zweifel heute noch nicht vorhanden. Die ersten während des Krieges entstandenen Ansätze sollen sogar, wie uns immer wieder gesagt wird, im Namen des wiederkehrenden Liberalismus abgebaut werden.

Die Gewerkschaften müssen sich deshalb, solange wir in der jetzigen Ordnung leben, nach ihrer Decke strecken, die manchmal höher und manchmal niedriger ist. In diesem Sinne hat sich der Ausserordentliche Kongress des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes dafür ausgesprochen, « dass die Kriegsteuerung sofort ausgeglichen wird »: « Der Kongress hält die Verwirklichung dieser Forderung auf dem Wege der Senkung der Preise ohne ernste Gefährdung der Wirtschaft für unmöglich und verlangt daher in Uebereinstimmung mit der nationalrätlichen Vollmachtenkommission eine entsprechende Erhöhung der Nominallöhne. Für die untersten Lohnkategorien ist eine sofortige Erhöhung der Reallöhne dringend notwendig. »

An den oben erwähnten Milliarden wird, auch wenn sie eine Verschuldung des Bundes bedeuten, von der Wirtschaft reichlich verdient. Die Arbeiter haben um so mehr Recht auf ihren Anteil, als die Gewinne von Leuten eingestrichen werden, deren « Preise » schon während des Krieges ziemlich voll ausgeglichen wurden, während die « Preise » der Arbeiter, ihr Lohn — ebenfalls schon während des Krieges! — nicht voll der Teuerung angepasst

wurden.

Darüber täuschen uns auch die Statistiken des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (Biga) nicht hinweg, die zum Erstaunen der Welt mitteilen, der Reallohn habe Ende 1945 jenen von 1939 bis zu 99,9% erreicht. Wir schätzten den Reallohnverlust bis gegen Ende des vergangenen Jahres mit durchschnittlich 10%, und wir schätzen ihn heute noch mit 5 bis 8% ein. Wir werden darin durch den im Dezember 1945 von den Räten genehmigten Vollmachtenbericht des Bundesrates unterstützt, der für das Bundespersonal erklärt, die Teuerung stehe auf ungefähr 52% und der Bund gleiche für das Bundespersonal mit nicht ganz 40% aus. Jenen, die geltend machen, dass diese Zahlen eine ganz bestimmte Kategorie betreffen, halten wir die von Nationalrat Bratschi auf dem Ausserordentlichen Gewerkschaftskongress gegebene Antwort entgegen: «Da der Bund ein vorbildlicher Arbeitgeber sein soll, hat er jedenfalls nicht viel schlechter als die Privatwirtschaft ausgeglichen. Die Teuerung war Ende 1945 sicher nicht voll ausgeglichen, und sie war auch während des ganzen Krieges weniger gut ausgeglichen, als das Biga behauptet.»

Damit sind wir beim rückblickenden Teil der Behandlung der Frage von Preis und Lohn angelangt. Hier muss vielleicht ein letztes Wort über die Lohnbegutachtungs-

kommission (LBK) gesagt werden, die im Referat von Nationalrat Bratschi und in den Debatten des Kongresses eine grosse

Rolle spielte.

Wenn immer wieder entschuldigend gesagt wird, dass eben während des Krieges nicht mehr konsumiert werden konnte, weil eben nicht mehr vorhanden, bzw. für den zivilen Bedarf greifbar war, so muss anderseits auch immer wieder festgestellt werden, dass in jeder Lage, d. h. bei jeder Grösse des berüchtigten Kuchens des Sozialprodukts Möglichkeit besteht, den Kuchen wenigstens anders zu verteilen. Wenn die LBK es als ihre Aufgabe betrachtete, bzw. diese Aufgabe ihr in dem Sinne zugeteilt wurde, dass sie eine Verschiebung der Einkommen während des Krieges vermeiden soll, so ist die Tatsache einer solchen Auffassung nicht weniger stossend. «Falls eine Zeit geeignet war», so sagte Nationalrat Bratschi mit Recht, «Verschiebungen des Einkommens zu erzwingen, sicher die Notzeit. Dann aber musste seitens der Behörden systematisch dafür gesorgt werden, dass Verschiebungen zugunsten der untersten Volksschichten eintreten.» Solche Verschiebungen fanden jedoch' nicht statt. Verschiebungen fanden nur statt innerhalb der Gruppe der Lohnempfänger. Der Gruppe der Lohnempfänger als Ganzem ist der Teuerungsausgleich in der Kriegszeit vorenthalten worden, während dies bei andern nicht der Fall war: «Was ist die Folge davon? Es sind Verschiebungen eingetreten, aber Verschiebungen, wie sie eigentlich nicht hätten eintreten sollen: von unten nach oben, statt von oben nach unten, also das Gegenteil von dem, was hätte erreicht werden müssen.»

Die Behandlung der Frage, ob die Wirksamkeit der LBK letzten Endes den Arbeitern genützt oder geschadet hat, hat verschiedene Redner aus dem Busch geklopft und gezeigt, dass es bei der Beurteilung dieses Problems stark auf den Standort des Beschauers ankommt, d. h. auf die Stärke der beteiligten Organisationen, ihre Verhandlungsmethoden usw. Es überrascht nicht, wenn von gewerkschaftlichen Vertretern der Textilindustrie festgestellt werden konnte, « dass die Unternehmer sich sogar weigern, die Richtsätze der LBK anzuerkennen», oder dass sich « die Unternehmer der chemischen Industrie sehr stark auf diese Richtsätze stützten». Ebensowenig überrascht es, wenn Kollege Ilg im Gegensatz dazu darauf aufmerksam machen konnte, dass der mächtige Schweizerische Metall- und Uhrenarbeiterverband in Dutzenden von Verhandlungen mit den Maschinenindustriellen nie auf die LBK abgestellt hat und auch die Unternehmer nicht darauf pochten.

Schwerwiegender aber ist vielleicht, dass der bremsenden Wirkung der LBK in gewissen Fällen von oben eine allgemeine Bedeutung zugemessen wurde, d.h., dass sie den Charakter von Richtlinien und allgemeinen Normen annahm. Dies ist z. B. der Fall gewesen im Arbeitsbereich der Preiskontrolle, die die ganze Wirtschaft erfasst und deren Tätigkeit in Fälle eingeteilt ist, wo eine Anpassung im Rahmen und Ausmass der Richtsätze zu erfolgen hat oder, soweit sie darüber hinausgehen will, spezielle Erlaubnis nötig ist. Entscheidend ist aber schliesslich vor allem die Tatsache, dass, wie Nationalrat Bratschi abschliessend unter grossem Beifall des Kongresses sagte, «die Wirtschaft unseres Landes im allgemeinen auch dort, wo sie es hätte tun können, nicht über die Richtsätze hinausgegangen ist».

Damit kann wohl das leidige Kapitel der LBK abgeschlossen werden, es sei denn, dass die auf diesem Gebiet gemachten Erfahrungen und durchgeführten Arbeiten in extremis noch ein einwandfrei gutes Resultat zeitigen: die Erkenntnis, dass es ohne eine ständige Instanz zur Erforschung der Lohnfrage, d. h. ohne ein Eidgenössisches Lohnamt, das allerdings eine völlig andere Zusammensetzung und andere Aufgaben zugeteilt erhalten müsste, nicht geht. Der Krieg 1914—1918 hat die Voraussetzung gebracht, ohne die die nützliche Arbeit der Preiskontrolle in diesem Krieg nicht möglich gewesen wäre: den Verständigungsindex, der den Streit über die Höhe der Preise mehr oder weniger ausgeschaltet hat.

Aehnliches wäre nun auf dem Gebiet des Streites über die Höhe der Löhne fällig! Wir wissen natürlich, dass auch der Verständigungsindex über die Preise nicht bei jedem Einzelfall Auskunft geben kann. Sicherlich stimmt er jedoch weitgehend mit dem allgemeinen Verlauf der Preise überein. «Diese Ueberzeugung », so sagte Nationalrat Bratschi, « hat man bei den Löhnen nicht. Der Gewerkschaftsbund hat allerdings wiederholt darauf gedrängt, dass in der Schweiz eine umfassende Lohnstatistik geschaffen werde, damit wir neben der Preisstatistik auch anerkannte Zahlen über die Löhne hätten. Leider sind die Behörden nie vollständig auf diese Forderung eingetreten. Wir haben z. B. frühzeitig die Schaffung eines Lohnamtes verlangt: wir hatten dabei nie die Meinung, ein solches Amt soll Löhne diktieren können, sondern wir glaubten, die Hauptaufgabe eines ausgebauten Lohnamtes wäre eben die gewesen, den wirklichen Verlauf der Löhne festzustellen, damit wir neben der Preiskurve auch eine von beiden Seiten anerkannte Lohnkurve gehabt hätten. Diese Voraussetzung fehlt, und weil sie fehlt, sind die Diskussionen über die wirkliche Lohnhöhe nie zum Stillstand gekommen. »

Die einstimmig zur Annahme gelangte Entschliessung über das Problem Preis und Lohn, diese «innenpolitische Schicksalsfrage», hat folgenden Wortlaut: «Wie jeder grosse Krieg, hatte auch der zweite Weltkrieg die allgemeine

Teuerung als Begleiterscheinung.

Der Kongress anerkennt, dass die Behörden frühzeitig eingriffen, um der Teuerung zu begegnen und dass dabei nennenswerte Erfolge erreicht worden sind. Die wichtigsten Massnahmen im Kampfe gegen die Teuerung sind die Errichtung der Preiskontrolle und die rechtzeitige Organisation der Rationierung der Lebensmittel und Bedarfsartikel sowie der Mieterschutz. Die entsprechenden Massnahmen haben sich im allgemeinen bewährt. Der Kongress verurteilt jede Art von Schwarzhandel, wenn auch zuzugeben ist, dass dieser in der Schweiz im Vergleich zu anderen Ländern unbedeutend geblieben ist. Trotz allen Anordnungen der Behörden hat die Kriegsteuerung im Kleinhandel nach den amtlichen Zahlen aber doch die Grenze von 50% überschritten.

Die Folgen der Teuerung treffen zuerst und am empfindlichsten die wirtschaftlich Schwachen. Weder verfügen sie über Vorräte noch haben sie die Möglichkeit, sich ausserhalb der Rationierung zu versorgen. Häufig fehlen ihnen sogar die Mittel, um die nach Massgabe der Rationierung zugeteilten Waren zu kaufen.

Der Kongress kann die Massnahmen, die die Behörden in der Frage von Preis und Lohn getroffen haben, nicht als gerecht anerkennen. Soweit das Einkommen durch den Preis der Ware bestimmt wird, ist grundsätzlich der volle Kostenausgleich zugestanden worden. Soweit das Einkommen aber aus dem Arbeitslohn besteht, wird grundsätzlich nur ein Teil der Teuerung ausgeglichen. Die Folge davon ist, dass eine weitere Störung im Verhältnis zwischen Besitzenden und wirtschaftlich Schwachen zu ungunsten der Lohnempfänger eingetreten ist.

Die Richtlinien der nationalrätlichen Vollmachtenkommission über "Preis, Lohn und Währung" wären geeignet, eine Korrektur herbeizuführen und gleichzeitig den Uebergang zu den Verhältnissen der Nachkriegszeit und des Friedens zu erleichtern. Der Kongress bedauert daher, dass sie von Bundesrat und Parlament nicht anerkannt worden sind.

Der Kongress stellt die Forderung auf, dass die Kriegsteuerung sofort voll ausgeglichen wird. Er hält die Verwirklichung dieser Forderung auf dem Wege der Senkung der Preise ohne ernste Gefährdung der Wirtschaft für unmöglich und verlangt daher in Uebereinstimmung mit der nationalrätlichen Vollmachtenkommission eine entsprechende Erhöhung der Nominallöhne. Für die untersten Lohnkategorien ist eine sofortige Erhöhung der Reallöhne dringend notwendig.

Sobald die Verhältnisse es gestatten, sollen auch die Reallöhne der übrigen Arbeiter und Angestellten erhöht werden. Der Kongress übersieht dabei nicht, dass die Schweiz ihre Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt behalten muss. Die wichtigste Voraussetzung dazu aber ist die Qualität der Arbeit, die mit einem modernen Wirtschaftsapparat und mit einer sozial hochstehenden und daher leistungsfähigen Arbeiterschaft sichergestellt werden muss. »

IV. Die Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung.

Wenn die Frage von Preis und Lohn als «innenpolitische Schicksalsfrage» bezeichnet wurde, könnte man nahezu sagen, das Problem der Wirtschaftsartikel der Verfassung gehöre in hohem Masse in den Bereich der aussenpolitischen Schicksalsfragen, und zwar deshalb, weil die Gestaltung unserer Bundesverfassung darüber entscheidet, in welchem Masse sich die Schweiz einer rapid in Umänderung begriffenen Welt anpassen will. Die Schweiz wird nämlich mit auf die Probe

gestellt, wenn es nun darum geht, festzustellen, ob die Welt nach dem militärischen und politischen Siege der Demokratie, der eine verhältnismässig leichte Sache war, auch imstande sein wird, wirtschaftlich das zu halten, was von allen Kriegführenden versprochen worden ist: die soziale Sicherheit... in der Freiheit. Diese kann nur verwirklicht werden, wenn schnell und entschlossen im Interesse der Errichtung einer wahrhaften Ordnung und der Erzielung wahrhafter Freiheiten auf einige Freiheiten verzichtet wird, die bei näherem Zusehen gar keine Freiheiten sind.

Denn täuschen wir uns nicht darüber: die Völker werden sich diesmal nicht mit leeren Versprechungen abfüttern lassen. Sie werden mit sich reden lassen, wenn wir von ihnen Disziplin und aufopfernde Arbeit verlangen, aber sie werden nicht mit sich reden lassen, wenn aus der sozialen Sicherheit wieder nichts wird, wenn auf Grund eines falschverstandenen liberalistischen Freiheitsideals alles beim alten bleibt und neue Wirtschaftskrisen über die Welt hereinbrechen. Dies würde das Ende ihrer Geduld und damit das Ende der jetzigen Ordnung bedeuten, die wir insoweit bejahen, als sie den Menschen und nicht den Apparat zum Mass aller Dinge macht. Wir haben diese Feststellung schon oft gemacht, und Ernst Bircher hat sie sehr eindringlich, ja fast beschwörend am Ende seines Referats in nachstehende Feststellungen ausklingen lassen:

«Es ist klar, dass ohne Revision der Wirtschaftsartikel der Staat vor der Wahl stünde, entweder dauernd mit Vollmachten zu regieren oder dauernd die Verfassung zu verletzen — was auf die Einstellung des Volkes zur Verfassung in einer für die Demokratie gefährlichen Weise demoralisierend wirken müsste — oder schliesslich die Wirtschaft verkümmern und verwildern zu lassen mit den bisherigen völlig ungenügenden Verfassungsgrundlagen. Darum setzen wir uns mit aller Kraft für die Revision ein.

Nun haben aber die Wirtschaftsartikel ihre Wechselbäderkurin den beiden Räten (wobei meist der Ständerat für die kalte Dusche sorgt) noch nicht beendet, und wir wissen nicht, wie sie schliesslich aussehen werden. Es wäre ungerecht, zu behaupten, es sei nicht jetzt schon doch viel Positives gesichert worden. Was wir vermissen, ist der Mut zur prinzipiellen Klarheit, dass man die Grundlagen für eine neue Wirtschafts- und Sozialpolitik schaffen will. Sollten sich in der Hauptsache doch die Verfechter des alten Wirtschaftsliberalismus durchsetzen, so wäre das Schicksal der jetzigen Revisionsbemühungen ohnehin besiegelt.

Seien wir aber einmal optimistisch und nehmen wir an, dass in der neuen Fassung doch das im Grund so selbstverständliche neue Wirtschaftsprinzip zum Ausdruck kommen wird, dass die Wirtschaft dazu da sei, die Bedürfnisse des Mendann wird die Situation noch heikel genug sein. Nach der Erfahrung mit dem Verkehrsartikel stellt man sich die Frage: Hat irgendeine Vorlage in der nächsten Zeit überhaupt eine Chance, bei einer Volksabstimmung Gnade zu finden? Zu allererst muss offenbar die nachgerade von niemandem mehr bestrittene "Malaise" in der schweizerischen Politik überwunden werden; wir müssen so rasch als möglich über den toten Punkt hinwegkommen. Es wäre verlockend, darüber einige Worte zu verlieren, doch würde uns das zu weit ab von unserem Thema führen.

Gelingt es, die politische Krise mit einigen mannhaften Entschlüssen zu beheben — nicht zu verschleiern —, so werden wir mit Volldampf hinter die weitere Ausgestaltung unserer Wirtschafts- und Sozialpolitik gehen können. Die gegenwärtige günstige Wirtschaftslage, die Vollbeschäftigung, dürfen uns nicht trügen. Die unentwegten Verfechter der Wiederherstellung der vollen Wirtschaftsfreiheit vergessen in Konjunkturzeiten jeweilen sehr gern und sehr rasch, wie laut sie in Krisen- und Kriegszeiten nach der Hilfe des Staates gerufen haben. Wir haben die früheren Krisen und die ungeheuren Opfer der Arbeiterschaft — zuletzt durch die Teuerung des Krieges — nicht vergessen. Wir wissen auch, dass hinter der heutigen Hochkonjunktur bereits die nächste Krise lauert, wenn nicht jetzt schon planmässig die Vorkehren getroffen werden, ihr in den ersten Anfängen zu begegnen.

Damit sind wir wieder bei der grundsätzlichen Frage angelangt, um die es auch bei der Revision der Wirtschaftsartikel geht und auf die wir bereits zu Anfang hingewiesen haben, als

wir von der letzten Chance der Demokratien sprachen.

Entweder finden wir den Weg zu einer möglichst unbürokratischen, beweglichen und demokratischen aktiven Konjunkturpolitik, oder die wirtschaftlich Schwachen werden schliesslich nur noch die Wahl zwischen totalitärer Staatswirtschaft einerseits, dem Faustrecht des wirtschaftlich Mächtigen anderseits vor sich sehen. Dann wird die Wahl zugunsten der zentralisierten totalen Staatswirtschaft — die auch das Ende der politischen Demokratie in unserem Sinn bedeuten kann — ausfallen!

Die schweizerischen Gewerkschaften, die schweizerische Arbeiterschaft überhaupt, lehnen in ihrer übergrossen Mehrheit jede Diktatur ab. Sie könnten nicht leben in einem Einparteienstaat — selbst wenn die «Staatspartei» eine wäre, die ihnen besonders nahesteht. Sie könnten nicht leben in einem Staat, in dem eine geheime Staatspolizei willkürlich Menschen verhaften und verschwinden lassen könnte, in einem Staat, in dem Meinungsfreiheit, Religionsfreiheit, Pressefreiheit und Koalitionsfreiheit nicht bestünden!



Ernst Bircher

Jawohl, wir wollen unsere politische Demokratie aufrechterhalten, sie ausbauen, wo sie noch Lücken hat — ich denke an die Gleichberechtigung der Frau — und dort, wo sie durch die Kriegszeit lädiert wurde, die Flecken weg-

putzen — selbst wenn es Späne gibt dabei.

Die politische Demokratie bleibt aber gefährdet, wenn sie nicht ergänzt wird durch die wirtschaftliche Demokratie. Von ihr sind wir noch weit entfernt. Wir stellen fest, dass unsere heutige Wirtschaftsordnung ungerecht und undemokratisch ist. Sie muss auf eine neue Grundlage gestellt werden, und die neuen Verfassungsartikel sollen dem Rechnung tragen! Es geht nicht nur um bessere Arbeitsbedingungen und Sozialleistungen, sondern um eine neue Stellung der Arbeit in der Rangfolge der Werte. Der bürgerliche Journalist Ernst von Schenck hat kürzlich in einem Vortrag in Bern erklärt: Es sei unzweifelhaft, dass man mit der Demokratie nur dann ernst machen könne, wenn man das Grosskapital als Staat im Staate und als befehlende Macht aus der Politik ausschalte. Deshalb müssten auch die Machtpositionen des Bürgerblocks gegen den Linksblock aufgelöst werden. Gemeinsam mit der national bewährten Arbeiterschaft, die sich im Kriege mustergültig gehalten habe, führe der Weg aus dieser Krise heraus.

Wir hoffen, dass diese Einsicht in der Schweiz sich durchsetzt und dass wir zu einer Wirtschaftspolitik kommen werden, die auf den Ausgleich der Konjunkturschwankungen, auf den Schutz des wirtschaftlich Schwächern mit dem

Ziel der Mehrung der Wohlfahrt des Volkes ausgeht.

Gelingt es, die politische Demokratie durch ihren Ausbau zur sozialen Demokratie krisenfest zu machen, dann werden wir kommenden

Stürmen ohne Furcht trotzen können!»

Was die Wirtschaftsartikel im einzelnen betrifft, so hatten Ernst Bircher und Emile Giroud als Referenten eine undankbare Aufgabe, da die Ausgestaltung der Artikel der Verfassung zurzeit noch im Fluss ist und man deshalb nur Mutmassungen über ihr schlussendliches Los machen kann. Trotzdem gilt es - wie wir es auch in unserem Artikel « Zwischenbilanz einer Zwischenlösung » des November-Heftes 1945 der «Gewerkschaftlichen Rundschau» getan haben -, alle Phasen der Behandlung zu berücksichtigen und alle Alternativen aufzuzeigen, so vor allem auch die 1943 vom Schweizerischen Gewerkschaftsbund und der Sozialdemokratischen Partei mit 161 644 Unterschriften eingereichte Initiative betr. « Wirtschaftsreform und Rechte der Arbeit », deren spezielle Erwähnung von einem Diskussionsredner verlangt und am Schluss der Resolution auch eingefügt wurde. In diesem Zusammenhang müssen ferner erwähnt werden die im Nationalrat gestellten Postulate unserer Kollegen René Robert (betr. Kollektivverträge, Berufs- und Industriegemeinschaften), Hermann Leuenberger (betr. Erweiterung der Arbeiterschutzgesetzgebung und Sicherung des Koalitionsrechtes) und Konrad Ilg (betr. gesetzliche Grundlagen für die Zusammenarbeit der Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften in Industrie und Gewerbe, namentlich im Vertragswesen). Diese Vorschläge und Anregungen haben ohne Zweifel befruchtend auf die Diskussion über die Wirtschaftsartikel eingewirkt. Ihre Ideen sind teilweise in der Ueberarbeitung der ursprünglichen Fassung berücksichtigt worden. Sie gehören mit zu jener «wirklich letzten Chance», von der Ernst Bircher gesprochen und in deren Zusammenhang er gesagt hat: «Entweder wirdes den westlichen Demokratien gelingen, auch die Wirtschaftsfragen demokratisch zu meistern, oder die Form der Demokratie, wie sie für uns einzig lebenswert ist, ist auf lange hinaus erledigt.»

Die mit dem bereits erwähnten Zusatzantrag einstimmig angenommene Resolution hat folgenden Wortlaut:

« Der Kongress stellt fest,

dass sich die von 1874 datierenden Wirtschaftsartikel unserer Bundesverfassung in den letzten Jahrzehnten immer mehr als Hindernis für die notwendig gewordene Ordnung und den Ausbau unserer Wirtschafts- und Sozialpolitik erwiesen haben, so dass wichtigste Aufgaben nur provisorisch auf dem Vollmachtenweg gelöst werden konnten;

dass ohne Revision der Wirtschaftsartikel der Staat nur vor der Wahl stünde, entweder dauernd die Verfassung zu verletzen — was auf die Einstellung des Volkes zur Verfassung in einer für die Demokratie gefährlichen Weise demoralisierend wirken müsste — oder die Wirtschaft verkümmern und verwildern zu lassen.

Aus diesen Gründen setzt sich der Kongress mit aller Bestimmtheit für die Revision der Wirtschaftsartikel ein. Er fordert alle fortschrittlichen Kreise auf, eine vorausschauende Lösung schaffen zu helfen.

Das Ziel unserer nationalen Gemeinschaft muss darin bestehen, den Wohlstand und die wirtschaftliche Sicherheit des Volkes zu erhöhen. Die Handels- und Gewerbefreiheit, als eines der vielen Mittel zu diesem Ziel, kann nur insoweit gewährleistet sein, als sie sich diesem Ziel unterordnet.

Der Kongress ist daher der Meinung, dass das Ergebnis der bisherigen parlamentarischen Beratungen den Forderungen der Arbeiterschaft nicht gerecht wird. Er erwartet, dass die eidgenössischen Räte die Postulate des Gewerkschaftsbundes im Sinne der in der Initiative für Wirtschaftsreform und Rechte der Arbeit festgestellten Grundsätze noch besser berücksichtigen werden.»

V. Das Bundesgesetz über die Arbeit im Handel und in den Gewerben

Wenn mit der Behandlung der Frage der Wirtschaftsartikel über den allgemeinen Rahmen unseres wirtschaftlichen Denkens und Handelns gesprochen wurde, so bot das Bundesgesetz über die Arbeit im Handel und in den Gewerben Gelegenheit zur Feststellung, inwieweit bereits Ansätze und Voraussetzungen in der wirtschaftlichen Wirklichkeit des Alltags gegeben sind oder, mit andern Worten, inwieweit dort der unserer Zeit angemessene Drang sich gemeldet hat, «an Stelle der maxi-

malen Freiheit eine gesunde Ordnung anzustreben ».

Im Sammelbegriff «Handel und Gewerbe» sind vielfach Wirtschaftszweige zusammengefasst, über deren Zukunft in der hinter uns liegenden Zeit vulgärmarxistischen Denkens leichten Sinnes der Stab gebrochen und die ohne grosses Nachdenken im Rahmen der «spätkapitalistischen Entwicklung» zum Tode verurteilt wurden. Gerade diese Gewerbe haben sich jedoch in hohem Masse als widerstandsfähig erwiesen, ja ihre Bedeutung und Arbeiterzahl zum Teil sogar erhöht. Allein die Tatsache, dass durch das Gesetz mehr als 200 000 Betriebe und 700 000 Arbeitnehmer umfasst werden, zeigt deutlich, wie sich trotz allen Theoretisierens die Entwicklung in Wirklichkeit gestaltet hat.

Die Gewerkschaften sind nie der soeben charakterisierten simplizistischen Denkweise verfallen. Dies kann gerade daraus ersehen werden, dass sie eine Ordnung auch in diesen Wirtschaftszweigen schon seit Jahrzehnten angestrebt haben und heute versuchen, in dem genannten Gesetz jene Wechselwirkungen zwischen individuellen sowie Ansprüchen der Gruppe und des Staates herbeizuführen, die schliesslich überall den Ausschlag geben müssen, wo nicht nach schablonenhaften und theoretisch schematischen Re-

zepten gewirtschaftet wird.

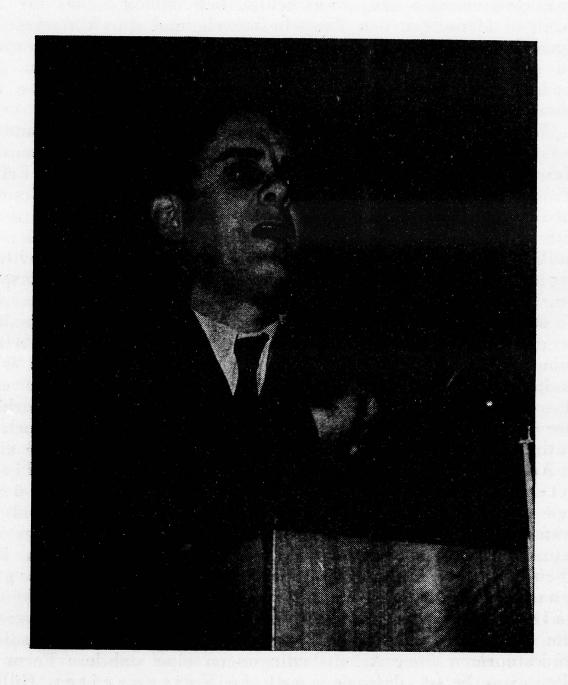
«Dass es», so sagte Arthur Steiner in seinem interessanten Referat, «in erster Linie Sache der massgebenden Wirtschaftsverbände sein muss, diese Ordnung zu verwirklichen, wird kaum bestritten werden. Wem aber die Verhältnisse bekannt sind, dem leuchtet ebensosehr ein, dass ohne die Mithilfe

des Staates kein befriedigender Zustand erzielt wird.

Wie weit der Staat sich der Gestaltung seiner Gesamtwirtschaft oder einzelner ihrer Gebiete anzunehmen hat und wie tief durch ihn eine Beeinflussung, ein « Hineinregieren » in deren Vorgänge notwendig sei, darüber wird heftig gestritten. Aergerlich an all diesen Auseinandersetzungen über die Frage, was wohl unserer Wirtschaft am zuträglichsten wäre, ist, dass sie zum Streite um

Dogmen wurden.

Nun liegen aber zwischen der liberalistischen Wirtschaftsform der Menschen, so wie sie in der Handels- und Gewerbefreiheit unserer Bundesverfassung verkörpert wird, und der gänzlich gebundenen, nur durch den Staat gelenkten Wirtschaft manche Möglichkeiten, die in der Lage wären, uns recht brauchbare Dienste zu leisten. Auf diese wird es bei der Wahl schweizerischer Lösungen sehr stark ankommen, die grundsätzlich auch darin beruhen, dass Staat und Wirtschaftsorganisationen in der Anstrebung einer vernünftigen Ordnung ein ander sinnvollergänzen und nicht



Arthur Steiner

gegenseitig auszuschalten versuchen. Nicht das eine oder das andere, wohl aber beides in vernünftigem Sinne

vereint, führt uns zum Erfolg.»

An die Stelle des Streites um Dogmen muss das zum Ausgangspunkt genommen werden, was schliesslich letzten Endes für den einzelnen Menschen, den Wirtschaftszweig und die Wirtschaft im allgemeinen ausschlaggebend ist: «Die Verwirklichung dauernder und gerechter Arbeitsbedingungen hat in erster Linie den gerechten Preis zur Voraussetzung, was man im Schosse der

Arbeiterorganisationen schon lange erkannt hat. »

Wenn dieser Preis gesichert ist, lassen sich auch alle andern Postulate, wie sie in den 154 Artikeln des Gesetzes zusammengefasst sind, mit einiger Aussicht auf Verständigung und Erfolg verwirklichen: Kündigungsschutz, Abgangsentschädigung, Gesundheitsfürsorge, Unfallverhütung, Unfallversicherung, anständige Arbeits- und Ruhezeitvorschriften, Vorschriften zum Schutze der jugendlichen und weiblichen Arbeitnehmer, Vermittlung und Schlichtung von Kollektivstreitigkeiten, Zivilrechtspflege, Arbeitsinspek-

tion, bezahlte Ferien usw.

Wie stand es mit all diesen Dingen vor der Inangriffnahme der nunmehr zur Diskussion stehenden Gesetzesvorlage? Arthur Steiner sagt darüber unter anderem: « Mit den bis jetzt den Wirtschaftsverbänden zur Verfügung stehenden Mitteln konnte eine wünschenswerte und befriedigende Ordnung der Arbeitsverhältnisse in Handel und Gewerben weder in allen Berufen noch in sämtlichen Firmen erreicht werden. Die Gewerkschaften wie auch die Arbeitgeberverbände besassen ein wachsendes Interesse, dies e unterschiedlichen Zustände in einem vernünftigen Masse auszugleichen. Ganz besonders sind sie daran interessiert, dass ohne Ausnahme alle Firmeninhaber auf bestimmte Grund- oder Mindestleistungen an ihre Arbeiter zu verpflichten sind, damit so der Kampf gegen Schmutzkonkurrenz, Preisschleuderei und soziales Dumping mit um so grösserem Erfolg geführt werden kann. Die Gewerkschaften sind ferner daran interessiert, dass solche Mindestnormen über Arbeitsbedingungen eine stabilere Form erhalten, was heisst, dass sie auch in Krisenzeiten Gültigkeit besitzen, wodurch eine unverantwortliche Ueberwälzung der Krisenfolgen auf die Arbeiterschaft verhütet werden soll. Diese Regelung kann nur durch die Schaffung eines Bundesgesetzes über die Arbeit im Handel und in den Gewerben erreicht werden. Ein solches Gesetz hat aber auf die bisherige von den Verbänden ausgeübte Tätigkeit Rücksicht zu nehmen. Es muss dem Gesamtarbeitsvertrag eine zweckentsprechende, seinem hohen Wert gemässe Stellung einräumen.»

Der amtliche Kommentar zum Vorentwurf sagte denn auch ausdrücklich: «Die allgemeine Charakteristik der Vorlage geht dahin, dass sie unter Berücksichtigung aller Umstände das überhaupt Mögliche zu bringen sucht. » Wir dürfen dem beifügen, dass sie in materieller Hinsicht zweifellos einen Fortschritt bedeutet, obwohl in ihr das Kompromisswerk deutlich zum Ausdruck ge-

langt.

Was die Vorzüge des Entwurfes im allgemeinen betrifft, so «können wir », so sagte Arthur Steiner, «seinem materiellen Inhalte, d.h. dem, was er der Arbeiterschaft an Verbesserungen bringt, im grossen ganzen zustimmen. Wünschbare Aenderungen, wo wir solche noch für notwendig halten, wurden durch den Schweizerischen Gewerkschaftsbund dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit unterbreitet. Im übrigen mögen alle, die höher gespannte Hoffnungen über die Grenzen des Möglichen hegen, nicht vergessen, dass auch dieses Gesetz den ordentliche nWeg beschreiten muss, wie er durch unsere Verfassung bestimmt wird. Rede und Gegenrede in der Oeffentlichkeit beginnen jetzt erst, und den Schlussstrich über Sein oder Nichtsein wird eventuell das Volk in einer eidgenössischen Abstimmung ziehen. Dort entscheiden aber nicht allein die direkt Interessierten, sondern alle

Stimmbürger, wie das in der Demokratie Brauch ist.»

Arthur Steiner hat zum Schluss noch einige persönliche Worte der Kritik über den Entwurf angebracht, die wir ihrer grund. sätzlichen Bedeutung wegen in extenso festhalten wollen, betreffen sie doch Fragen, die alle Gewerkschaften in gleichem Masse angehen und interessieren, so das Verhältnis zwischen Unternehmer und Arbeiter, die Bedeutung der Koalitionsfreiheit und des Vertragsrechtes, die Zusammenarbeit zwischen Staat und Wirtschaft: «Es gibt im Schosse der Arbeiterbewegung Leute, die allzusehr bei der Beurteilung des gewerblichen Arbeiterschutzgesetzes Vergleiche mit dem Eidgenössischen Fabrikgesetz ziehen und dabei über den Rahmen der materiellen Beurteilung nicht hinausgelangen. Aber sie übersehen vielleicht, dass es hier zum Teil um ganz verschiedene Dinge geht, so dass solche Gegenüberstellungen sich nur mit bestimmtem Vorbehalt machen lassen. Jedenfalls wird es nie genügen, ein Gesetz nur nach seinem materiellen Werte zu taxieren. Es kommt in der heutigen Zeit auch noch darauf an, wie es sich gegenüber den massgeblichen Wirtschaftsverbänden einstellt.

Gerade in dieser Hinsicht ist aber am Entwurfe auszusetzen, dasserauf die Wirtschaftsorganisationen und ihr ordnendes Instrument, den gewerblichen Gesamtarbeitsvertrag, nur in ungenügender Art Rücksicht nimmt. Der Gesamtarbeitsvertrag wird wohl hin und wieder im Gesetz genannt, er wird da und dort, um den Frieden und die Ordnung aufrechtzuerhalten, eingeschaltet. Grundsätzlich aber bleibt es mit ihm beim alten. Das heisst, wer guten Willens ist, wird einen Gesamtarbeitsvertrag auch in Zukunft abschliessen, wer das nicht ist, der kann auch fernerhin aus den nich-

tigsten und borniertesten Gründen einen solchen ausschlagen. Und

darin scheint mir etwas nicht in Ordnung zu sein.

Wenn man immer und immer wieder darauf verweist, wie notwendig gerade in der Nachkriegszeit die Fortsetzung einer friedlichen Entwicklung auf dem Arbeitsmarkte sei, dann wird man sich auch klar sein müssen, dass dieser anbegehrte Zustand nur von starken Wirtschaftsorganisationen, zu denen nun einmal auch die Gewerkschaften gehören, garantiert werden kann. Sie sind an der Seite des Staates jenes Instrument der Wirtschaft, das ordnend in die Geschehnisse eingreifen soll. Niemals wird der Staat für diese friedliche Fortentwicklung seiner Wirtschaft allein die Garantien schaffen können. Der beste Beweis dazu liefert die abgelaufene Kriegszeit. Es wird zugestanden werden müssen, dass die Mitwirkung der Wirtschaftsverbände bei der Durchführung der nationalen Kriegswirtschaft sich, abgesehen von einigen bedauerlichen Ausnahmen, vorteilhaft auswirkte und dass nicht zuletzt auch dieser Zusammenarbeit zwischen Staat und Verbänden bestimmte Erfolge zugesprochen werden müssen.

Ein offensichtlicher Unsinn ist es aber, von den Gewerkschaften eine positive Einflussnahme auf die gesamte Arbeiterschaft zu erwarten und zu verlangen, dass sie sich für eine möglichst unbehinderte Tätigkeit der Wirtschaft einsetzen, wenn man auf der andern Seite durch die unmöglichsten Methoden und, wenn es sein muss, sogar unter Anwendung von Repressalien den Arbeiter davon abhält, seiner Wirtschaftsorganisation, der Gewerkschaft, beizutreten. Gerade jene Kreise, die Vertragsabschlüsse mit den Gewerkschaften auch heute noch kategorisch ablehnen, sind es, die durch ihre Handlungsweise Störungen in der Volkswirtschaft er-

zeugen.

Es nützt auch wenig, in den Gesetzen von Garantien hinsichtlich der Koalitionsfreiheit zu reden. In der Praxis werden die Gesetze diese kaum erreichen. Die Anerkennung eines Arbeitsvertrages, dessen Kontrahent die Gewerkschaft selbst ist, bleibt jedenfalls der viel sicherere Garant für die Innehaltung der Koalitionsfreiheit.

Es wäre kein Nachteil, wenn die Epoche, wo Gewerkschaften um ihre Anerkennung beim Arbeitgeber kämpfen müssen, endgültig der Vergangenheit angehören würde. Demgegenüber aber sollte jene Zeit, wo der Staat den Wirtschaftsverbänden vermehrte Rechte einräumt, als positives Ergebnis dieses Krieges ihren Ein-

zug halten.

Und darum sollte der Staat, der nun einmal ohne Wirtschaftsverbände nicht auskommt, der Entwicklung der Gesamtarbeitsverträge eine ganz andere Bedeutung beimessen, als er dies im vorliegenden Gesetzesentwurfe tut. Er muss dabei von der Voraussetzung ausgehen, dass der Gesamtarbeitsvertrag zu jenen Mitteln gehört, die zur Gesunderhaltung der ganzen Volkswirtschaft dienen, indem er als eines der wenigen

Instrumente Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammenführt und zwingt, über die Probleme ihres Berufes zu diskutieren. Und weil es sich bei ihm zudem um eines jener Mittel handelt, mit denen die Wirtschaft ohne Inanspruchnahme staatlicher Hilfe vieles aus eigener Initiative ordnen kann, darf im neuen Gesetzesentwurf der Gesamtarbeitsvertrag nicht als etwas behandelt werden, mit dem man scheinbar nichts Rechtes anzufangen weiss. Der Vertrag zwischen den Verbänden darf im Interesse der Wirtschaft nicht durch das Gesetz verdrängt werden.

Das Bundesgesetz über die Arbeit im Handel und in den Gewerben soll darum nicht nur den Gesamtarbeitsvertrag dulden, nein, es muss ihn nach bester Möglichkeit fördern, damit die positive Einstellung gegenüber der vertraglichen Abmachung im Landesinteresse an Ausdehnung gewinnt.

Es versteht sich von selbst, dass solche Gesamtarbeitsverträge, die der staatlichen Genehmigung bedürfen, die Mindestnormen des Arbeiterschutzgesetzes im Sinne des Arbeitnehmerstandpunktes wohl über-, aber nicht unterschreiten dürfen. Wo eine solche staatliche Anerkennung vorliegt, soll der Gesamtarbeitsvertrag die Funktionen des Gesetzes ausüben können. Durch das Mittel der Allgemeinverbindlicherklärung hätte er zudem Anwendung auf jene Firmeninhaber zu finden, die den vertragschliessenden Parteien nicht zugehören. Einwendungen wie die, die Unübersichtlichkeit nehme dadurch in erschreckendem Masse zu, sind nur bedingt richtig, da die im betroffenen Berufe Beschäftigten sicher genau über die für sie geltende Arbeitsordnung orientiert sein werden.

Noch eine weitere Frage ist bei der Gesetzesberatung von Wichtigkeit. Sie betrifft den Gesetzesvollzug. Dieser wird sich in der Praxis ganz wesentlich von jenem des Fabrikgesetzes unterscheiden. Denn es ist nicht dasselbe, ob 10 000 Fabrikbetriebe oder rund 200 000 auf das ganze Land zerstreute Handels- und Gewerbeunternehmungen hinsichtlich der Innehaltung eines Arbeiterschutzgesetzes überwacht werden sollen. Wohl sieht das Gesetz vor, dass den Kantonen diese Aufsicht übertragen wird. Wir haben aber Bedenken, dass es den wenigsten unter ihnen gelingen wird, einen befriedigenden Vollzug zu garantieren und somit eine hinreichende Kontrolle nur unter dem Beizug der Wirtschaftsver- bände erreicht werden kann.

Und darum muss bei dieser Gelegenheit die nicht allzu populäre Frage aufgeworfen werden, ob das Verhältnis der Verbände zum Staat bei ihrer vermehrten Inanspruchnahme immer noch in der bisherigen, ungenügenden, zum Teil auch unabgeklärten Form fortbestehen soll, oder ob es sich nicht verantworten liesse, den Verbänden mit der Zeit eine ihren Funktionen entsprechende Stellung im Staate einzuräumen.

Auf das Bundesgesetz über die Arbeit im Handel und in den Gewerben angewendet, würde dies bedeuten, dass jene Verbände, die auf paritätischer Grundlage durch den Staat anerkannte und zudem allgemein verbindlich erklärte vertragliche Abmachungen verwalten, für deren Vollzug öffentliches Recht beanspruchen können.

Das mag recht weitgehend sein, es ist aber die logische Folgerung einer besseren Zusammenarbeit zwischen Staat und Wirt-

schaftsorganisationen.

Natürlich kann damit die Ansicht aufkommen, dass solche Kompetenzübertragungen die staatliche Anerkennung der Verbände zur Voraussetzung haben müssten, womit diese notgedrungen zu Staatsgebilden würden, was sie schliesslich ja selbst ablehnen. Dass es diesen Sinn auch nicht haben kann, brauche ich nicht besonders zu erwähnen. Dass zudem eine solch weitgehende und jedenfalls sehr grundsätzliche Wandlung in der Stellung der Verbände zum Staat aber auch nicht notwendig ist, beweist die Tatsache, dass in der Kriegszeit durch den Bund Aufträge an die Verbände zur Ausführung übertragen worden sind, ohne dass die letzteren vorgängig zu Staatsorganen gestempelt wurden.

Zugegeben, ein solcher Aufbau des Gesetzes weicht von der bisherigen Prägung ganz beträchtlich ab. Dies bedingt aber nicht, wie etwa behauptet wird, dass man sich mit einem Rahmengesetz im Sinne eines Grundsatzgesetzes begnügen könnte. Ein solches würde sich unter den obwaltenden Verhältnissen, wie meine Ausführungen auch verraten lassen, kaum bewähren. Sieht man von den zur Diskussion gestellten materiellen Abänderungsanträgen vorläufig ab, so kann der vorliegende Gesetzesentwurf sehr wohl zum definitiven Gesetz erhoben werden. Seine Bestimmungen, die den Sinn von Mindestnormen besitzen, hätten damit überall Gültigkeit und müssten von jedem Firmeninhaber und Arbeiter, gleichgültig ob sie einem Berufsverbande zugehören oder nicht, gehalten

werden.

Wo die noch näher zu umschreibenden Voraussetzungen es aber gestatten, sollte das Gesetz noch einen Ausbau erfahren in der erwähnten Förderung der kollektiven Vereinbarung und ihrer Uebernahme in das öffentliche Recht mit der Auferlegung der nämlichen Bedingungen auf die Aussenseiter und Uebertragung des Vertragsvollzuges an die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände.

In der Arbeiterschutzgesetzgebung für Handel und Gewerbe liesse sich damit eine wertvolle Kombination finden: eine Grundordnung, wie wir sie nennen können, mit den gesetzlichen Mindesterfordernissen, die durch den Staat unter Beizug der Verbände zu überwachen wäre, ergänzt durch die kollektiven Vereinbarungen der Berufsverbände, die die Einzelheiten der gesetzlichen Grundordnung

festsetzen und dem öffentlichen Recht unterstellt werden.»

Zu diesem Punkt gelangte folgende Entschliessung einstimmig zur Annahme:

«Die gewerkschaftlich organisierte Arbeiterschaft hat es von jeher als ungerechte Zurücksetzung empfunden, dass die Ordnung der Arbeitsbedingungen für die über 700 000 im schweizerischen Handel und Gewerbe beschäftigten Personen nicht durch eine einheitliche Gesetzgebung umschrieben wird, wie das seit Jahrzehnten für die dem Eidgenössischen Fabrikgesetz unterstellten Betriebe der Fall ist.

Der Mangel eines die Arbeit in Handel und Gewerbe möglichst einheitlich ordnenden Gesetzeswerkes wirkt sich in vielen gewerblichen Berufen nachteilig auf die Betriebsinhaber und Arbeitnehmer aus, indem hauptsächlich in Zeiten wirtschaftlicher Schwierigkeiten den schädlichen Methoden des sozialen Dumpings keine gerechten Schranken auferlegt werden können.

Der Kongress des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes begrüsst es deshalb, wenn durch den Bundesrat ernsthafte Vorbereitungen zur Schaffung eines "Bundesgesetzes über die Arbeit im Handel und in den Gewerben" getroffen werden. Er erwartet von der gesetzgebenden Behörde wie den massgebenden Wirtschaftskreisen des Landes, dass sie dieses alte und wichtige Postulat der schweizerischen organisierten Arbeiterschaft, das eine dringende Ergänzung zum schweizerischen Arbeitsrecht bildet, im Interesse unserer Wirtschaft innert nützlicher Frist zur Verwirklichung bringen.

Die dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund angeschlossenen Gewerkschaften fordern von einem "Bundesgesetz über die Arbeit im Handel und in den Gewerben", dass es in einem möglichst weitgezogenen Geltungsbereiche die Arbeit in fortschrittlicher Art ordnet.

Die Gewerkschaften müssen besonders verlangen, dass die Wirtschaftsverbände, ihrer verantwortlichen Stellung entsprechend, die sie in der schweizerischen Volkswirtschaft heute einnehmen, in Verbindung mit den staatlichen Organen weitgehend mit dem Vollzuge des Gesetzes betraut werden.

Durch das "Bundesgesetz über die Arbeit im Handel und in den Gewerben" muss ferner den zwischen Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften zustande gekommenen Gesamtarbeitsverträgen eine massgebende Stellung in der durch das Gesetz anzustrebenden Ordnung verschafft werden. Der Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen soll durch das Gesetz gefördert werden.»

VI. Anschluss an den Weltgewerkschaftsbund

Dass der Anschluss an den Weltgewerkschaftsbund ohne Opposition und Gegenrede einstimmig und mit Applaus beschlossen wurde, hat einige Blätter der grossen Presse zu kritischen Bemerkungen veranlasst, die für jene, die diese Dinge nicht aus der Nähe verfolgt haben, begreiflich erscheinen. So hat z. B. « Die Tat » (Nr. 70) in diesem Zusammenhang geschrieben:

«Wer einiges von der seltsamen Entstehungsgeschichte des Weltgewerkschaftsbundes und vom Widerstand gegen diese Gründung auch in schweizerischen Gewerkschaftskreisen erfahren hatte, empfand etwas wie Enttäuschung oder Erstaunen über die völlig oppositionslose Zustimmung, mit welcher der Ausserordentliche Schweizerische Gewerkschaftskongress letzthin in der Zürcher

Tonhalle den bedingungslosen Anschluss an die Gewerkschaftsinternationale beschloss. Offenbar hatten sich die massgeblichen Offiziellen des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes vorher dafür entschieden, und die an Parteidisziplin gewohnten Delegierten folgten brav, nicht zuletzt dank einer geschickten Regie.

Der Referent des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes vermied es geflissentlich, die früheren Bedenken der freien Gewerkschaften gegenüber der Majorisierung durch freiheitsfeindliche, parteigelenkte Elemente zu erwähnen, wie auch an der Gefahr vorbeigeredet wurde, die von dem sehr starken numerischen Gewicht der russischen Arbeiterverbände her droht. Kein einziger Opponent meldete sich zum Wort, die Gleichschaltung war vollkommen.»

Das gleiche Blatt geht dann allerdings so weit auf die Frage ein, dass es zum Schluss unter Zitierung des in der « Gewerkschaftlichen Rundschau » vom Januar 1946 veröffentlichten Artikels « Vom Internationalen Gewerkschaftsbund zum Weltgewerkschaftsbund » die für die Gewerkschaften bestehenden Gründe für den Anschluss mit anerkennenswerter Objektivität angibt und an Hand dieses Artikels zeigt, weshalb die Gewerkschaften unter den jetzt bestehenden Umständen bei der Behandlung der Frage der Unabhängigkeit der Gewerkschaften gegenüber dem Staat nicht mehr so sehr Prinzipienreiterei betreiben können, und zwar « im Interesse der allgemein gewünschten Zusammenarbeit und in Erkenntnis der besonderen Voraussetzungen und Verhältnisse in der UdSSR ».

Es war deshalb zu begrüssen, dass der Anschluss an den Weltgewerkschaftsbund ohne kleinliche Vorbehalte und Einwände beschlossen worden ist. Die schweizerischen wie alle anderen in der Internationale zusammengefassten Organisationen sollen bei der jetzt bestehenden gespannten Weltlage einen Beweis der Grosszügigkeit geben. Nur dann können sie auch von den Gewerkschaften der UdSSR Grosszügigkeit und Vertrauen erwarten. Nur dann werden die russischen Gewerkschaften auch ihrerseits begreifen, dass die Gewerkschaften der westlichen Demokratien auf die Forderung ihrer Freiheit und Unabhängigkeit grosses Gewicht legen müssen.

Aufgeschlossenheit gegenüber den russischen Gewerkschaften ist auch deshalb angebracht, weil die ursprünglich insbesondere von russischer Seite angestrebte autoritäre Organisation des Weltgewerkschaftsbundes preisgegeben und den Landeszentralen die weitestgehende Autonomie zugesichert wurde, was ohne Zweifel seitens der russischen Gewerkschaftsbewegung eine grosse Konzession bedeutet und — wie dies in den Statuten ausdrücklich gesagt wird — vom Wunsche diktiert wurde, alle «Gewerkschaften ohne Unterschied der Rasse, der Nationalität, der Religion und der politischen Auffassung zu organisieren und zu einigen».

Der Referent zu dieser Frage, Sekretär Bernasconi, hat übrigens diese Gesichtspunkte in seinem Referat zum Schluss sehr deutlich zum Ausdruck gebracht:

« Soll sich nun der Schweizerische Gewerkschaftsbund der neuen Weltorganisation anschliessen? Ich weiss, dass angesichts der Weltlage auch Bedenken dagegen erhoben werden. Es wird wohl nicht ganz zu Unrecht geltend gemacht, der Weltgewerkschaftsbund sei zu stark nach der augenblicklichen Weltmachtlage konzipiert worden. Er könne deshalb nur so lange funktionieren und tätig sein, als die Einigkeit unter den « drei Grossen » der Welt, Amerika, Sowjetrussland und England bestehe. Jedes Auseinanderfallen dieser Partner müsste auch ein Auffliegen des Weltgewerkschaftsbundes zur Folge haben. Das mag bis zu einem weiten Grade richtig sein. Wir haben indessen überhaupt nur die Wahl zwischen unserer Mitwirkung, dem Zusammenschluss mit den Gewerkschaften der ganzen Welt, der Solidarität der Weltarbeiterschaft und vollständiger Isolierung. Es ist verständlich, dass unser kleines Land in der grossen Weltorganisation nicht mehr die gleiche Rolle spielen kann wie im Internationalen Gewerkschaftsbund. Zu den völlig geänderten Zahlenverhältnissen kommt auch noch ein gewisses Misstrauen gegenüber der im Kriege neutral gebliebenen Schweiz. Aber auch auf die Grösse unseres Einflusses kommt es nicht an, und das Misstrauen können wir durch ein Beiseitestehen und einen mit Recht anrüchigen Attentismus am allerwenigsten aus der Welt schaffen. Anderseits ist es klar, dass der Weltgewerkschaftsbund als der weltweite Zusammenschluss der arbeitenden Menschen berufen ist, mannigfaltige und ungeheuer grosse Aufgaben und Probleme zu bearbeiten und zu lösen.

Der eigentlichen gewerkschaftlichen Tätigkeit, wie wir sie zumeist in den westeuropäischen Gewerkschaften verstehen, werden zwar gewisse Grenzen gesetzt sein, und es wäre falsch und illusionär, hier allzu grosse Erwartungen zu hegen. Der Weltgewerkschaftsbund kann niemals die Tätigkeit der nationalen Gewerkschaftsverbände in den einzelnen Ländern ersetzen. Unsere eigenen Aufgaben in unserem eigenen Lande müssen wir selbst lösen und können sie nicht einer internationalen Organisation überlassen. Dass uns dabei die Arbeit des Generalsekretariates des Weltgewerkschaftsbundes behilflich sein und gewisse notwendige Unterlagen und internationale Vergleichsmöglichkeiten schaffen kann, ist klar.

Auf internationalem Boden sind die Internationalen Berufssekretariate viel eher berufen, die eigentliche gewerkschaftliche Arbeitzu leisten als der Weltgewerkschaftsbund. Gerade darum müssen sie als weitgehend selbständig arbeitende Körperschaften erhalten bleiben.

Die Wirksamkeit des Weltgewerkschaftsbundes wird viel mehr auf politischem Gebiete liegen, und hier hat er eine ungeheuer wichtige Aufgabe, insbesondere bei der Sicherung des Friedens. In der kurzen Zeit seit der ersten Weltgewerkschaftskonferenz hat er denn auch seine Anstrengungen auf die Zulassung zu den Organen der Vereinigten Nationen konzentriert, um dort diese Aufgabe zu erfüllen. Leider war ihm dabei nur ein Teilerfolg beschieden.

Dass die heutige Weltlage nichts weniger als erfreulich und dass der Friede noch keineswegs gesichert ist, wird unter uns Gewerkschaftern nicht bestritten sein. Wir müssen aber neue Kriege verhindern, wenn nicht unsere ganze Zivilisation untergehen soll. Bei der Lösung dieser grossen und schönen Aufgabe können auch wir unseren bescheidenen Beitrag leisten. Wir wollen deshalb mitarbeiten und teilnehmen an der Evolution unserer Welt und mit dieser Mitarbeit beweisen, dass wir auch als kleines Land und als kleine Organisation das Unsere tun wollen und tun können. »

Wie wenig sich bei näherem Zusehen organisatorisch und ideologisch durch den Anschluss an den Weltgewerkschaftsbund ändert, zeigen auch die Schlussbemerkungen Bernasconis in seinem Referat über die Statutenrevision: «Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob mit der Revision nicht noch hätte zugewartet werden sollen, bis gewisse Erfahrungen mit dem neuen Weltgewerkschaftsbund vorliegen. Dazu kann gesagt werden, dass der Neuaufbau der internationalen Gewerkschaftsbewegung uns vor keine organisatorischen Probleme stellt. Die Landeszentralen waren schon innerhalb des Internationalen Gewerkschaftsbundes in bezug auf Struktur und Organisation weitgehend frei. Das wird sich in der neuen Organisation nicht ändern, im Gegenteil. Im Weltgewerkschaftsbund soll ja alles Platz finden, was auch nur von ferne noch den Namen einer Gewerkschaft mit einigem Recht trägt. Um so weniger wird es möglich sein, den Landeszentralen engere Fesseln in bezug auf ihre Struktur und Organisation anzulegen. »

Die zu diesem Punkt einstimmig zur Annahme gelangte Resolution hat folgenden Wortlaut:

« Der Kongress des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes stellt fest, dass die schweizerische Gewerkschaftsbewegung stets für den internationalen Zusammenschluss und die Solidarität mit den Arbeitern der ganzen Welt eingetreten ist. Er begrüsst deshalb die Herstellung der weltumspannenden gewerkschaftlichen Einheit, die zur Sicherung des Friedens beitragen kann und berufen ist, die Wohlfahrt der Arbeiter aller Länder zu fördern.

Der Kongress betrachtet die Statuten des neu geschaffenen Weltgewerkschaftsbundes als brauchbare Grundlage für die Tätigkeit der Weltgewerkschaftsbewegung. Er stellt insbesondere mit Genugtuung fest, dass den sehr verschiedenartigen Verhältnissen in den einzelnen Ländern durch die Zuerkennung weitgehender Autonomie an die Landeszentralen Rechnung getragen wird.

Der Kongress anerkennt, dass es in besonderen Verhältnissen wünschbar und notwendig ist, mehr als eine Gewerkschaftszentrale eines einzelnen Landes in den WGB aufzunehmen. In bezug auf die Schweiz muss er sich seine Stellungnahme in diesem Punkte jedoch ausdrücklich vorbehalten. Mit Organisationen, die die Spaltung der Arbeiterschaft in unserem eigenen Lande unter Geltendmachung von religiösen und politischen Argumenten bewusst aufrechterhalten wollen und die die freien Gewerkschaften täglich erbittert bekämpfen, kann der Schweizerische Gewerkschaftsbund auch auf internationalem Boden nicht zusammenarbeiten.

Der Kongress gibt der Erwartung Ausdruck, dass die Frage der Internationalen Berufssekretariate bis zum nächsten Weltgewerkschaftskongress in einer Art und Weise geregelt werde, die ihnen innerhalb des WGB eine weitgehende Selbständigkeit bei der Lösung ihrer Aufgaben einräumt.

Der Kongress beauftragt das Bundeskomitee, den Beitritt des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes zum Weltgewerkschaftsbund zu vollziehen.»

VII. Statutenrevision

«Die Statutenrevision wirft», so sagte der Referent Bernasconi in seinen einleitenden Ausführungen, «keine weltbewegenden Probleme auf». Anlass zur Revision gab insbesondere das Bedürfnis, die Statuten systematischer zu fassen, die einzelnen Bestimmungen logischer zu ordnen und vorhandene Lücken auszufüllen.

Was die bessere Systematik betrifft, so galt dies besonders für die Stellung der Gewerkschaftskartelle untereinander und innerhalb des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes. In dieser Beziehung wurden grosse Diskussionen und Kontroversen erwartet. Dass sie nicht stattfanden, beweist, wie gute Vorarbeit geleistet und dass vorgängig in kameradschaftlicher Zusammenarbeit Normen gesucht und gefunden wurden, mit denen sich alle einverstanden erklären können.

Die Neuordnung der Kartellfrage hatte in gewissem Masse auch einen ideologischen Hintergrund. Sie führt eine Entwicklung weiter, die bei der letzten Statutenrevision im Jahre 1936 dadurch eingeleitet wurde, dass sich damals «die Einsicht in Notwendigkeit der vollständigen Unabhängigkeit der Gewerkschaften von allen politischen Parteien und damit das Prinzip des reinen Gewerkschaftskartells durchsetzte». In den Vorberatungen des Statutenentwurfes im Gewerkschaftsausschuss ist u.a. auch der Ruf nach Rückkehr zu den Arbeiterunionen, d. h. zur dauernden organisatorischen Verbindung der Gewerkschaftssektionen mit politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sportlichen Organisationen laut geworden. «Bundeskomitee und Gewerkschaftsausschuss wollen indessen», so sagte Bernasconi in diesem Zusammenhang, «am reinen Gewerkschaftskartell festhalten und nach zehn Jahren nicht wieder einen Schritt rückwärts machen. Die freien Gewerkschaften müssen jedem Arbeiter und jeder Arbeiterin unbeschadet ihrer Weltanschauung und politischen oder religiösen Ueberzeugung offen stehen. Die organisatorische Bindung der Gewerkschaften an eine einzelne oder an mehrere politische Parteien müsste heute in ihnen mehr als je als Sprengpulver wirken. In vielen Gegenden, in denen die freien Gewerkschaften in den letzten Jahren starken Einfluss erhalten haben, würden politische Bindungen diesen Einfluss wieder untergraben und Auseinandersetzungen und Streit in unsere eigenen Organisationen bringen. Die notwendige Zusammenarbeit mit den fortschrittlichen politischen Kräften, insbesondere auf parlamentarischem Gebiet ist trotzdem möglich. Der Artikel 18 des Statutenentwurfes bietet dazu genügende Möglichkeit. Treiben wir also keine Hüst- und Hottpolitik, sondern marschieren wir ruhig und entschlossen weiter auf dem eingeschlagenen Wege, der sich als gangbar und gut erwiesen hat. »

Auch in den allgemeinen Zweckbestimmungen der Statuten fand diese Tendenz klare Formulierung, indem es ausdrücklich heisst: «Der Schweizerische Gewerkschaftsbund ist konfessionell neutral und parteipolitisch unabhängig».

«Die letztere Feststellung», so sagte Bernasconi, «war im geltenden Statut nicht ausdrücklich vorhanden, aber sie entspricht den Tatsachen, und wir haben keinen Grund, diese Tatsachen geheimzuhalten. Die Aufführung im Statut soll auch ein gewisser Schutz gegen allfällige Versuche parteipolitischer Beeinflussung des Gewerkschaftsbundes bilden, kommen diese nun woher sie wollen.» Die Bestimmmung, dass die dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund zur Verfügung stehenden Mittel nicht für Parteizwecke verwendet werden dürfen, war auch schon im alten Statut enthalten.

Dass damit das i de o logische Endziel in keiner Weise aufgegeben wird, kam durch die Annahme eines Vorschlages zur Geltung, demzufolge in den Zweckbestimmungen nicht, wie es im Entwurf hiess, die «Förderung der Gemeinwirtschaft», sondern ihre «Verwirklichung» verlangt wird.

Die Tatsache, dass im Rahmen der herbeigeführten «Rationalisierung» des Kartellwesens die Mitgliedpflicht bei den lokalen Kartellen prinzipiell aufgehoben wurde und somit, abgesehen von Sonderfällen der grossen Städte und bestimmter Regionen, nur noch beim kantonalen Kartell besteht, hat die Frage, wie der Mitgliedpflicht Nachachtung verschafft werden kann, verschoben, jedoch nicht aufgehoben. Dieser Punkt wurde denn auch in der Diskussion gestreift und gab Gelegenheit zu Aeusserungen des Referenten und des Präsidenten, die auf den Grundcharakter gewerkschaftlicher Zusammenarbeit hinwiesen und deshalb Allgemeingültigkeit bei der Meisterung anderer Fragen und Schwierigkeiten beanspruchen dürfen.

Referent Bernasconi sagte in diesem Zusammenhang u.a.: «Wir wollen offen gestehen, und jeder weiss es, dass Gewerk-



Giacomo Bernasconi

schaftsbund und Bundeskomitee kein Mittel haben, um die Sektionen zum Vollzug der Mitgliedschaft zu zwingen. Wir können unsern Einfluss geltend machen, wir können den Einfluss der Zentralverbände einsetzen. In den meisten Fällen wird die betreffende Sektion diesem Zureden zugänglich sein. Wenn sie aber querköpfig bleibt, muss man im Einzelfall wie bisher zuwarten, bis bessere Einsicht vorhanden ist. Ich glaube nicht, dass wir so weit gehen könnten, in solchen Fällen vom Zentralverband den Ausschluss einer seiner Sektionen zu verlangen, nur weil diese ihre Mitgliedschaftspflicht bei einem kantonalen Kartell nicht erfüllen will. Es sind solche Forderungen erhoben worden, aber ich glaube, die Mehrheit der Delegierten wird mit uns einverstanden sein, dass das nicht möglich ist. »

Nationalrat Bratschi schloss als Präsident die diesbezügliche Diskussion mit folgenden Worten, die wir alle beherzigen wollen: «Die Sache ist doch so, dass wir in den Gewerkschaften vom gegenseitigen Vertrauen leben und nicht von Sanktionen. Wenn dieses Vertrauen von Mitgliedschaft zu Leitung, von Verband zu Verband und von Verband zu Kartell nicht bestehen würde, dann könnte die Gewerkschaftsbewegung nicht mehr existieren. Wir wollen uns auch in dieser Frage auf das gegenseitige Vertrauen verlassen. Oft braucht es etwas Zeit, aber es ist besser, etwas ohne Zwang zu erreichen, als etwas, das noch nicht reif ist, durch Druck erzwingen zu wollen. Ich habe das nötige Vertrauen, dass wir mit dem neuen Statut, das nicht bestritten ist, die Probleme, die sich auf diesem Gebiet stellen werden, in Zukunft zur Zufriedenheit aller und zum Wohl des Ganzen werden lösen können.»

VIII. Anträge

1. Kranken- und Unfallgesetz. Suval.

Zu diesen Fragen lagen folgende Anträge vor:

- a) Zentralvorstand des Schweizerischen Bauund Holzarbeiterverbandes.
- « Der Schweizerische Bau- und Holzarbeiterverband beantragt, beim Bundesrat die Totalrevision des Kranken- und Unfallgesetzes anzubegehren. Mit der Vorbereitung dieses Begehrens ist eine Kommission zu beauftragen, deren Zusammensetzung dem Bundeskomitee überlassen wird. »
- b) Bauarbeiter-Sektion Zürich.
- «Anlässlich der Revision des schweizerischen Kranken- und Unfallgesetzes wird der Gewerkschaftsbund beauftragt, für die Ver-

staatlichung der schweizerischen Unfallversicherung in dem Sinne einzutreten, dass Krankheit dem Unfall in Bezügen gleichgestellt wird.»

c) Bauarbeiter-Sektion Zürich.

« Die Delegierten der Zentralverbände und des Gewerkschaftsbundes werden verpflichtet, im Sinne der Anerkennung aller Berufskrankheiten der Suval gegenüber zu wirken. Dasselbe gilt vor allem für Ekzeme, Meniskus, Leisten-, Nabel- und Hodenbrüche. »

Diese Anträge wurden vom Kongress zur weitern Behandlung durch das Bundeskomitee entgegengenommen. Sekretär Bernasconi macht dazu folgende erläuternde Feststellungen:

«Die Revision des Kranken- und Unfallgesetzes ist notwendig. Die Frage wird bereits vom Bundeskomitee studiert. Wir werden uns wahrscheinlich bereits am nächsten ordentlichen Kongress 1947 mit den Vorschlägen zur Revision dieses Gesetzes zu befassen haben.

Wenn im Antrag b) der Bauarbeitersektion Zürich gesagt wird, der Gewerkschaftsbund werde beauftragt, für die Verstaatlichung der schweizerischen Unfallversicherung in dem Sinne einzutreten, dass Krankheit dem Unfall in Bezügen gleichgestellt wird, so ist zu sagen: die Suval ist verstaatlicht, und die Frage der Organisationsform hat mit der Frage der Versicherung der Berufskrankheiten nichts zu tun: diese Frage muss im Gesetz geregelt werden wie die Frage der Giftstoffe.

Die Gruppe A des Verwaltungsrates, die Vertretung der obligatorisch Versicherten, hat schon seit langem mit der Sammlung von Material begonnen, um dieses Postulat der Versicherung der Berufskrankheiten gut begründen zu können. Wir sind nicht die einzige Stelle, die dieses Material sammelt: ich möchte bei dieser Gelegenheit die Sektionen, Verbände und vor allem auch die Rechtsauskunftsstellen bitten, uns weiter mit solchem Material zu versorgen. »

2. Vierzigstundenwoche.

In einem Antrag setzte sich die Bauarbeitersektion Zürich für die «gesetzliche Einführung der Vierzigstundenwoche mit vollem Lohnausgleich» ein. Auch dieser Antrag wurde vom Kongress zur weitern Behandlung durch das Bundeskomitee entgegengenommen. Sekretär Bernasconi machte dazu folgende Feststellungen: «Dieses Problem ist zu wichtig, als dass wir es jetzt am Schluss eines Kongresses aus dem Handgelenk erledigen können. Auch dieses Problem wird vermutlich den ordentlichen Gewerkschaftskongress 1947 beschäftigen. Wir werden dem Kongress das nötige Material vorher unterbreiten. Wir glauben, dass wir durch diese Verschiebung auf den ordentlichen Kongress nichts verlieren, den n die Einfüh-

rung der Vierzigstundenwoche in unserem kleinen Land, das kein abgeschlossenes Wirtschaftsgebiet bildet, würde natürlich auf grosse Schwierigkeiten stossen. Solange die Frage nicht international geregelt werden kann, wird die Einführung in der Schweiz Schwierigkeiten bieten. Es ist aber anzunehmen, dass sich bis zum ordentlichen Kongress 1947 auch der Weltgewerkschaftsbund mit dieser Frage beschäftigt haben wird.»

Der Vorsitzende, Nationalrat Bratschi, fügte bei: «Es ist klar, dass wir uns in nächster Zeit mit dem Problem der Vierzigstundenwoche ganz gründlich werden auseinandersetzen müssen. Wir werden dieses Traktandum als Hauptgeschäft auf die Tagesordnung eines Kongresses setzen müssen. Ich hoffe, dass das der nächste ordentliche Kongress sein wird.»

3. Karenztage bei Arbeitslosigkeit.

Die Bauarbeitersektion Zürich setzte sich mit einem Antrag für die Abschaffung der Karenztage bei Arbeits-losigkeit ein. Dass an dieser Frage die Bauarbeiter besonders interessiert sind, kam mit folgendem Votum des Delegierten E. Balsiger von der Bauarbeitersektion Zürich zum Ausdruck: «Wir haben in unserem Zentralverband immer und immer wieder Vorstösse gemacht, um diese ungerechte Einrichtung der Karenztage abzuschaffen. Ich weiss, dass diese Karenztage auch in andern Verbänden eine Rolle spielen, aber die Ungerechtigkeit ist im Baugewerbe besonders gross, auch wenn diese Karenztage nur noch in vermindertem Umfang aufrechterhalten werden sollen.

Wir stellen fest, dass die Bauarbeiter in den einzelnen Zahltagsperioden von 14 Tagen viel Regenausfall haben. Dafür bekommen sie keine Arbeitslosentaggelder, sie sollen also bestraft werden, dass sie wegen der Witterung aussetzen müssen. Wenn die Bauarbeiter am Morgen zu arbeiten beginnen und nur eine Stunde arbeiten können, weil es nachher zu regnen beginnt, so gehen sie des Stempelns verlustig. So kommen einzelne Bauarbeiter bis auf 300 Ausfallstunden im Jahr, die überhaupt nicht bezahlt werden. Dazu kommen noch die Karenztage. Das ist ein Schandfleck in unserer sozialen Ordnung, den wir nun endlich einmal beseitigt sehen möchten.

Es ist so, dass man die ganze Arbeitslosenversicherung wesentlich vereinfachen könnte, wenn man die Karenztage ganz abschaffen würde. Die Mehrkosten dieser Abschaffung würden durch Einsparungen bei den Verwaltungsausgaben gedeckt.

Wir haben immer und immer wieder Vorstösse unternommen, sind aber nur zu einem kleinen Teil durchgedrungen. Darum ist es endlich Aufgabe des Gesamtverbandes, sich für die Beseitigung der Karenztage einzusetzen. Es kann nicht angehen, dass der Arbeiter deswegen bestraft wird, weil hinsichtlich der Arbeitsbeschaffung bei den zuständigen Amtsstellen kein Plan besteht.»

Sekretär Bernasconi bemerkte zu diesem Antrag: « Hier ist die Sachlage so, dass die Bestrebungen der Gewerkschaften allgemein einen gewissen Erfolg gehabt haben. Es besteht jetzt bei Arbeitslosigkeit nur noch ein einziger Karenztag; immerhin gibt es noch gewisse besondere Vorschriften für einzelne Berufskategorien. Sie haben der Presse entnommen, dass auch hier in letzter Zeit ein weiterer Erfolg zu verzeichnen war, indem die ausserordentlich langen Sonderkarenzzeiten für das Hotelpersonal, sowohl für das saisonmässig beschäftigte wie für das Jahrespersonal, ganz erheblich verkürzt werden konnten. Wir werden unsere Anstrengungen darauf richten, diese Karenztage ganz zum Verschwinden zu bringen. In diesem Sinne nehmen wir den Antrag entgegen. »

4. Bankgeheimnis.

Die Bauarbeitersektion Zürich setzte sich «zwecks einer gerechten Besteuerung des Kapitals zugunsten des Kampfes für die Aufhebung des Bankgeheimnisses» ein. Der Vorsitzende bemerkte zu diesem Antrag: «Das Bundeskomitee ist mit diesem Antrag einverstanden. Ich kann gleichzeitig mitteilen, dass in der letzten Session des Nationalrates eine neue Motion in diesem Sinne eingereicht worden ist von Genossen Dr. Meierhans namens der sozialdemokratischen Fraktion.»

5. Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (Biga).

Zu dieser Frage lag folgender Antrag der Verbandsleitung der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter vor:

« Der Ausserordentliche Kongress des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes fordert die Berufung eines Vertrauensmannes der gewerkschaftlich organisierten Arbeiterschaft in die Direktion des Biga. »

Im Namen der Antragsteller führte der Delegierte E. Koch vom VHTL aus: « Es ist seit langem ein Mangel, dass in der Leitung dieses Amtes keine Vertrauensleute der organisierten Arbeiterschaft tätig sind. Wir erwarten von der heutigen Leitung gar nicht, dass sie die ihr zufallenden Aufgaben erfüllen werde; wir haben in unserer Verbandsleitung wiederholt grosse Schwierigkeiten festgestellt, wenn es sich für uns darum handelte, in Fragen, die uns betreffen, mit dem Biga zu verhandeln, wie z. B. Arbeitslosenversicherung, Arbeiterschutz, Arbeitsrecht. Wir fanden dort kaum je eine vernünftige und verständige Haltung. Wenn am heutigen Kongress so grosses Gewicht auf die wirtschaftliche Demokratie gelegt wird, dann müssen wir auch Vertrauensleute der Arbeiterbewegung dort haben, wo darüber entschieden wird, wie die Vorarbeiten zu einer besseren Berücksichtigung der Arbeiterschaft aussehen sollen.

Im Biga selbst darf nicht nur ein formeller Beamtenstandpunkt ausschlaggebend sein, sondern wir müssen dort wirklich die sozial fortschrittlichen Elemente finden, die Gewähr dafür bieten, dass sie die Ideen der Arbeiterbewegung auch richtig erfüllen können. Mit dem heutigen Sozialministerium kommen wir bestimmt nicht weiter, das wissen nachgerade nicht nur die Funktionäre der Arbeiterbewegung, sondern das weiss der hinterste Arbeiter in der Schweiz. Wenn wir heute energisch an die Türen des Biga klopfen, dann verlangen wir, dass die 300 000 gewerkschaftlich organisierten Arbeiter ihre Vertretung erhalten. Wir wollen uns nicht damit abfinden, dass der Erlass der Verfügungen und Verordnungen dem Biga anheimgestellt wird und trotzdem nichts Vernünftiges herausschaut. Im Biga sollen weniger Paragraphen, dafür mehr Seele vorhanden sein. Wir wollen nicht, dass das Biga zum Reservat der Reaktion werde. Bis heute hatten wir manchmal den Eindruck, dass es so sei.

Wenn wir die Zusicherung erhalten, dass in dem von uns gewünschten Sinne interveniert wird, sind wir mit dem Entscheid des Kongresses einverstanden. Mindestens aber möchte die Verbandsleitung des VHTL, dass der nächste ordentliche Kongress sich deutlich und eingehend mit dem Biga beschäftige. Es ist nicht nur die Frage der Leitung, sondern die ganze Organisation einmal deutlich vor dem Forum der schweizerischen Gewerkschaften zu behandeln.»

Sekretär Bernasconi fügte bei: « Mit der Kritik am Biga, die wir soeben gehört haben, sind wir einverstanden. Die Kollegen vom VHTL wissen das, sie wissen auch, dass vielleicht in nächster Zeit eine Aenderung in der Leitung eintreten wird. Wir werden selbstverständlich die Forderungen des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes sehr konkret anmelden und ihnen auch, wenn möglich, zum Durchbruch verhelfen, jedenfalls den nötigen Druck dahintersetzen. »

6. Arbeiterbildung.

Ein diesbezüglicher Antrag der Verbandsleitung der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter lautet wie folgt:

« Die Schaffung einer Arbeiterbildungsstätte, in welcher junge Vertrauensleute und Funktionäre der Gewerkschaft geschult und auf bestimmte Aufgaben vorbereitet werden können, wird vom Ausserordentlichen Kongress des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes begrüsst. »

Zur Unterstützung des Antrages führte der Delegierte Koch vom VHTL aus:

«Ganz besonders danken wir dem Bundeskomitee für die Entgegennahme dieses Antrages. Wenn wir daran denken, welch gewaltige Mittel die Gewerkschaften der nordischen Staaten für die Heranbildung von Funktionären und Vertrauensleuten der Arbeiterbewegung aufwenden, dann dürfen wir feststellen, dass wir hier noch sehr weit im Rückstand sind. Nachdem die Arbeiterbildungszentrale aber initiativ vorgegangen ist und eine Arbeiterbildungsstätte schaffen will, die ihren Betrieb noch in diesem Jahre aufnehmen soll, wird diese Lücke ausgefüllt. Wir wünschen nur, dass im Zusammenhang mit diesem Antrag ein Appell an die einzelnen Verbände gerichtet werde; mehr wünschen wir nicht. Der Aufruf soll dahin gehen, dass die Verbände diese Sache moralisch, finanziell und in allen andern Auswirkungen unterstützen. Wenn dieser Satz im gedruckten Antrag nicht enthalten ist, so möchte ich ihn hier mündlich vortragen. Wir hoffen, dass die Schaffung dieser Arbeiterbildungsstätte zur Angelegenheit aller Gewerkschaften werde, auch derjenigen, die an der Heranbildung von Funktionären vielleicht weniger interessiert sind als andere. Die kommenden Aufgaben verlangen von uns gut ausgewiesene und geschulte Vertrauensleute, weshalb wir Wert darauf legen, dass der Gewerkschaftskongress positiv in diesem Sinne wirke. »

Sekretär Bernasconi fügte bei: «Die Schaffung einer Arbeiterbildungsstätte, vor allem zur Ausbildung von Vertrauensleuten und Funktionären, wird entgegengenommen. Der Antrag befasst sich mit einer Frage, die bereits in Bearbeitung ist. Die organisatorischen Arbeiten sind sozusagen abgeschlossen. Wir hoffen, recht bald in der Lage zu sein, die Schule eröffnen zu können. Wenn wir im Einverständnis mit dem VHTL den letzten Satz des Antrages, von dem Kollege Koch gesprochen hat, gestrichen haben, so deshalb, weil wir nicht durch einen Kongressbeschluss alle Verbände in gleicher Weise zu fin anzieller Mitwirkung verpflichten wollten und können. Es ist klar, dass alle Verbände durch ihre ordentlichen Beiträge bei dieser Finanzierung mithelfen, aber ausser orden tliche Hilfe werden nicht alle in gleicher Weise leisten können und auch nicht wollen, weil nicht alle gleich stark interessiert sind.»

7. Sozialattachés.

Ein diesbezüglicher Antrag der Verbandsleitung der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter lautet:

« Der Ausserordentliche Kongress des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes nimmt zustimmend Kenntnis von der Eingabe an den Bundesrat betreffend die Berücksichtigung der Wünsche der Arbeiterschaft in der Frageder Auslandsvertretung der Schweiz. Der Kongress unterstützt vor allem die Forderung auf Ernennung von Sozialattachés bei den Auslandsvertretungen der Schweiz in allen grösseren Städten, stellt aber gleichzeitig fest, dass diese Neuerung im Aussendienst unseres Landes nur dann ihren Zweck erfüllen kann, wenn der Bundesrat endlich darauf verzichtet, das Schweizervolk im Ausland durch die Repräsentanten der bisher privilegierten Bevölkerungsschicht vertreten

zu lassen. Als Sozialattachés sollen Vertrauensleute der Arbeiterbewegung oder solche Personen in Frage kommen, die sich auf sozialpolitischem Gebiet auskennen und sich über eine entsprechende bisherige Tätigkeit ausweisen können.»

Dass der Schweizerische Gewerkschaftsbund auf diesem Gebiete äusserst in it iat iv war, kann wohl kaum bestritten werden, hat er doch mit seiner in Nr. 9 der «Gewerkschaftlichen Rundschau » 1945 veröffentlichten Denkschrift an den Bundesrat über die «Reorganisation des politischen Aussendienstes» noch vor Ende des Krieges die Frage der Reorganisation des ganzen politischen Aussendienstes und entsprechende konkrete Vorschläge den Behörden und der Oeffentlichkeit unterbreitet und so zur Einleitung der Reorganisation des Politischen Departements beigetragen, die sich zur Zeit vollzieht. In diesem Zusammenhang muss allerdings bemerkt werden, dass bis jetzt nicht die geringsten Anzeichen dafür vorhanden sind, dass diese Reorganisation unter Mitwirkung und unter Heranziehung der Gewerkschaften gedacht ist. Auch weiterhin erfolgen aussenpolitische Ernennungen und wichtige Wirtschaftsverhandlungen ohne Kontaktnahme und Heranziehung der Gewerkschaften als zuständige Vertretung von 300 000 Werktätigen. Es scheint, dass weiterhin jene recht behalten, die die grössten sozialen und politischen Veränderungen für möglich halten: mit Ausnahme im politischen Aussendienst, der — die französische und andere Revolutionen haben es gezeigt - in allen Gesellschaftsordnungen am hartnäckigsten Reservat der früher «herrschenden Klassen » zu bleiben scheint.

8. Spannien.

Der Schlussakt des Kongresses hat eine erfreulich lebendige Diskussion über das Verhalten gegenüber Franco-Spanien gebracht. Es lag dazu ein Antrag der Arbeiterunion Basel vor, der vom Bundesrat den Abbruch der diplomatischen und wirtschaftlichen Beziehungen zu Franco-Spanien verlangte. Was national gilt, muss wohl auch international Geltung haben, weshalb der Vorsitzende, Nationalrat Bratschi, einleitend sagte, auch hier müsse man gewerkschaftliche und sonstige Politik auseinanderhalten: «Das Bundeskomitee und der Gewerkschaftsausschuss haben sich mit diesem Antrag eingehend befasst. Sie waren sofort der Auffassung, es gehöre sich, dass auch der Gewerkschaftskongress zur Lage in Spanien Stellung nehme, d.h. den spanischen Gewerkschaften seine Sympathie ausspreche. Dagegen waren diese vorberatenden Instanzen der Auffassung, dass es vor allem Sache der Grossmächte sei, einen politischen Druck auf Franco-Spanien auszuüben, der mit dem Abbruch der diplomatischen Beziehungen enden könnte. Zweitens waren sie der Meinung, dass, wenn in der Schweiz so etwas verlangt werde, es eher Sache der politischen Parteien als Sache der Gewerkschaften sei, hier vorzugehen. Pflicht der Gewerkschaften ist es hingegen, den spanischen Kollegen unsere Sympathie auszusprechen und gegen den Terror und die Unterdrückung spanischer Freiheitskämpfer zu protestieren. »

In der Tat! Wenn die Grossmächte wirklich wollen und ihr gewichtiges Wort sprechen, wird Franco keinen Tag länger an der Macht bleiben! Die Gewerkschaften aber haben vor allem die Pflicht, den spanischen Gewerkschaftskollegen ihre Solidarität zu bekunden. Der Kongress hat sich dem Standpunkt des Bundeskomitees mit grosser Mehrheit angeschlossen, was schon dadurch gegeben war, dass der Kongress damit genau jenen Wünschen nachkam, die in einem Telegramm der spanischen Gewerkschafter dem Kongress unterbreitet wurden. Weitergehende Anträge, die auf den Abbruch der diplomatischen Beziehungen hinauslaufen, sind mit 187 gegen 74 Stimmen abgelehnt worden, worauf die bereinigte und ergänzte Resolution zur einstimmigen Annahme gelangte:

«Der Kongress des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes nimmt mit Entrüstung davon Kenntnis, dass in Franco-Spanien die Verfolgung der Republikaner und Gewerkschafter weitergeht und in der letzten Zeit noch verschärft worden ist. Nach zuverlässigen Meldungen schmachten heute noch Tausende ausschliesslich wegen ihrer freiheitlichen Gesinnung in den spanischen Gefängnissen des faschistischen Regimes.

Der Kongress gibt öffentlich den Gefühlen der Abscheu Ausdruck, von denen die schweizerische Arbeiterschaft gegen das faschistische Regime in Franco-Spanien erfüllt ist.

Den spanischen Gewerkschaftern und Republikanern spricht er seine tief empfundene Sympathie und Anteilnahme an ihrem langen und heroischen Kampf aus. Er ist davon überzeugt, dass die Befreiung des spanischen Volkes von Diktatur, Terror und Faschismus nahe bevorsteht.

Der Kongress erhebt feierlichen Protest gegen die Fortsetzung der Ermordung spanischer Freiheitskämpfer durch das verbrecherische Franco-Regime.»

Damit fand der Kongress, der, wie der Vorsitzende mit Recht sagte, mit seinen Beschlüssen Weg und Ziel kennzeichnete und als «Ausdruck der kraftvollen Bewegung sowie der Einheit der schweizerischen Gewerkschaftsbewegung » betrachtet werden kann, seinen Abschluss.